



Leichte Sprache im Kanton Bern

Bericht zur Umsetzung der Motion 242-2018

Sancar (Grüne, Bern)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung: 17. März 2021
Geschäftsnummer: 2020.STA.780
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	4
1.1	Zusammenfassung in Leichter Sprache.....	5
2.	Auftrag	10
2.1	Ziel und Inhalt des Berichts	10
3.	Ausgangslage	11
3.1	Barrierefreiheit.....	11
3.2	Leichte und einfache Sprache.....	11
3.3	Gebärdensprache	13
4.	Rechtliche Grundlagen.....	13
4.1	Auf Stufe des Bundes	13
4.1.1	Bundesverfassung	13
4.1.2	UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK).....	14
4.1.3	Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV)	15
4.2	Auf Stufe des Kantons Bern	16
4.2.1	Entwurf des Gesetzes über die digitale Verwaltung	16
4.2.2	Revisionsentwurf des Gesetzes über die Information der Bevölkerung	16
4.3	Fazit	17
5.	Allgemeines zur Anwendung von Leichter Sprache	17
5.1	Bericht «Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016»	17
5.2	Empfehlungen des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen	17
5.3	Gutachten im Auftrag des EBGB zur Klärung der rechtlichen Verpflichtung	17
5.4	Der eCH-Accessibility-Standard	19
6.	Was gibt es bereits	20
6.1	Im Kanton Bern.....	20
6.1.1	Webauftritte des Kantons Bern.....	20
6.1.2	Erklär-Videos.....	21
6.1.3	Informationsmaterial des Kantons Bern	21
6.2	Webauftritte anderer Kantone	22
6.3	Webauftritte des Bundes.....	24
6.4	Webauftritt der Stadt Bern.....	24
7.	Grundsätzliche Überlegungen.....	25
7.1	Handlungsbedarf	25
7.2	Leichte oder einfache Sprache?	26
7.3	Kosten, Nutzen und Verhältnismässigkeit.....	27
8.	Anwendungsbereiche, Kriterien und Empfehlungen für den Kanton Bern	27
8.1	Was dient der allgemeinen Verständlichkeit	28
8.1.1	Einfache Sprache	29
8.1.2	Erklär-Videos.....	29
8.1.3	Beispiele.....	29
8.2	Wo und wie soll Leichte Sprache eingesetzt werden	30
8.2.1	Entscheidungskriterien.....	31
8.2.2	Vorgehen.....	31
8.2.3	Beispiele.....	32
8.3	Unterstützung und Evaluation	32
9.	Finanzielle Auswirkungen	33
9.1	Kosten	33
9.2	Nutzen.....	34
10.	Gesetzlicher Anpassungsbedarf.....	34
11.	Fazit.....	35
12.	Antrag an den Grossen Rat.....	36

13.	Anhänge	37
13.1	Interkantonale Umfrage zur Leichten Sprache auf den kantonalen Websites	37
13.2	Technische Hilfsmittel	39
13.3	Literatur- und Quellenverzeichnis	40

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, die Verwendung der Leichten Sprache im Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern zu prüfen. Die Leichte Sprache ist sehr stark vereinfacht und richtet sich speziell an Menschen mit Lernschwierigkeiten und kognitiven Beeinträchtigungen. «Normal geschriebene» Texte müssen in Leichte Sprache übersetzt werden. Die einfache Sprache liegt zwischen der Leichten Sprache und der Standardsprache. Beide Formen – die Leichte Sprache und die einfache Sprache – dienen der Barrierefreiheit. Sie ermöglichen einem grossen Teil der Bevölkerung den Zugang zu Informationen.

Das Ziel dieses Berichts ist es aufzuzeigen, wie erreicht werden kann, dass die Informationen des Kantons von möglichst allen verstanden werden. Es besteht Handlungsbedarf, da bis zu 20 Prozent der Erwachsenen Schwierigkeiten beim Lesen haben. Wie einfach ein Text sein muss, hängt von der jeweiligen Zielgruppe ab. Daneben können auch andere Kommunikationsformen wie Erklär-Videos die Verständlichkeit fördern.

Die Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung verpflichten die Kantone, ihre Informationen so anzubieten, dass sie niemanden benachteiligen oder diskriminieren. Das heisst, der Kanton Bern muss im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu kantonalen Informationen beseitigen. Mit dem Gesetz über die digitale Verwaltung und der Revision des Informationsgesetzes sollen die Zugänglichkeit und Verständlichkeit von Informationen in der kantonalen Gesetzgebung verankert werden. Neben den rechtlichen Vorgaben gibt es Empfehlungen wie den neuen eCH-Accessibility-Standard, die aufzeigen, wo Leichte Sprache angewendet werden soll.

Gute Beispiele für die Anwendung von Leichter Sprache sind die Webauftritte des Bundesparlaments, des Kantons St. Gallen oder der Stadt Bern. Im Kanton Bern gibt es bisher Broschüren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in Leichter Sprache. Zudem ist der Kanton Bern seit Jahren bestrebt, die Texte insbesondere für den Onlinebereich verständlich und klar zu verfassen.

Im Kanton Bern soll Leichte Sprache vor allem eingesetzt werden, wenn Leben und Gesundheit von Menschen betroffen sind, namentlich in Katastrophensituationen, ausserordentlichen Lagen und bei persönlichen Lebensentscheidungen. Auch Informationen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, sollen in Leichte Sprache übersetzt werden. Empfohlen wird die Leichte Sprache auch für Informationen in jenen wichtigen kantonalen Aufgabenbereichen, welche direkt die Rechte und die Pflichten der Bürgerinnen und Bürger ansprechen, sowie zum Bildungssystem. Daneben sollen alle Informationen, die sich an die gesamte Bevölkerung richten, möglichst leicht verständlich sein.

Der Aufwand für Übersetzungen in Leichte Sprache oder Schulungen für einfache Sprache ist einfach messbar. Der Nutzen zeigt sich zum Beispiel, wenn es weniger Rückfragen an die Verwaltung gibt, weil Anleitungen oder Formulare verständlicher sind. Eine leichte Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Informationen dient auch dem Vertrauen in die Behörden und der Akzeptanz staatlichen Handelns.

Die Direktionen sind zuständig dafür, die Empfehlungen zur Anwendung der Leichten Sprache umzusetzen. Die Staatskanzlei und das Personalamt unterstützen sie mit Beratung, Sensibilisierungsmassnahmen und Kursangeboten.

Aus dem Bericht ergeben sich drei Erkenntnisse:

1. Der Kanton Bern soll einfache Sprache breit und Leichte Sprache gezielt einsetzen.
2. Der Kanton Bern soll die Leichte Sprache dort verwenden, wo sie die Verständlichkeit erhöht und die Informationen für die Zielgruppe relevant sind.
3. Die Umsetzung und Anwendung erfordert zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen. Zu deren Umfang lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Angaben machen. Die

Staatskanzlei schätzt, dass für den Webauftritt in Leichter Sprache mit rund 100'000 Franken Initialkosten und wiederkehrend mit 50'000 Franken Betriebskosten sowie mit zusätzlichen Personalressourcen von 20 Prozent zu rechnen wäre. Aufgrund der durch die Coronavirus-Krise bedingten massiven Haushaltverschlechterungen kann die Bereitstellung der entsprechenden Mittel frühestens ab dem Jahr 2023 ins Auge gefasst werden.

1.1 Zusammenfassung in Leichter Sprache

Die Leichte Sprache im Kanton Bern

Zusammenfassung des Berichts¹

Worum geht es?

Für viele Personen sind schriftliche Informationen oft schwer zu verstehen.

Der Kanton Bern fragt sich:

Wie können wir die Informationen für alle leicht zu lesen und verständlich machen?

Deshalb hat der Kanton Bern einen **Bericht über die Leichte Sprache** erstellt.

Der Kanton möchte wissen, wie die Leichte Sprache genutzt werden soll:

- auf Webseiten
- auf Papier (Broschüren, Formulare, Flyer).

Dies ist eine **Zusammenfassung** des Berichts.

Diese Zusammenfassung ist in Leichter Sprache geschrieben.

Was ist die Leichte Sprache?

Texte in Leichter Sprache sind **leicht zu lesen und zu verstehen**.

Alle Personen sollen die Informationen im Text verstehen.

¹ Übersetzung in Leichte Sprache, Stufe A2: Pro Infirmis, Büro für Leichte Sprache.

Die Leichte Sprache:

Es gibt einen Unterschied zwischen Leichter und Einfacher Sprache.

- Man spricht von **Leichter Sprache**, wenn ein Text **zuerst** in schwierigem Deutsch geschrieben ist und **danach** in die **Leichte Sprache** übersetzt wird. Texte in Leichter Sprache sind **einfach** oder **sehr einfach** zu verstehen.
- Man spricht von **Einfacher Sprache**, wenn ein Text **direkt** in Einfacher Sprache geschrieben wird. Texte in Einfacher Sprache sind **schwieriger zu verstehen** als Texte in Leichter Sprache.

Für wen ist die Leichte Sprache?

In der Schweiz hat **1 von 5 Erwachsenen** Schwierigkeiten, schriftliche Informationen zu verstehen.

Zum Beispiel:

Personen mit einer Lese-Schwierigkeit oder einer Lern-Schwierigkeit, Personen mit wenig Bildung, Personen, die kein oder wenig Deutsch sprechen.

Für diese Personen ist die Leichte Sprache eine grosse Hilfe.

Was sagt das Gesetz?

Die Schweizer Gesetze (die Bundesverfassung und die Gesetze vom Bund) sagen den Kantonen:

«Die Kantone müssen **allen Personen die gleichen Chancen** geben.

Auch Personen mit einer Beeinträchtigung.

Die Informationen müssen für alle leicht zu verstehen sein.»

Der Kanton Bern muss also dafür sorgen, dass:

- Menschen mit Beeinträchtigung **keinen** Nachteil haben
- **alle Personen** die schriftlichen Informationen verstehen.

Der Kanton Bern möchte, dass im **Kantonsgesetz** steht:

«Die Informationen unseres Kantons müssen einfach geschrieben und leicht zu verstehen sein.»

Wie geht der Kanton Bern vor?

In der Schweiz gibt es eine Empfehlung, wie man Webseiten einfach schreiben kann und verständlich macht.

Diese Empfehlung heisst **eCH Accessibility**.

Die Empfehlung sagt auch, wie man Leichte Sprache einsetzen soll.

Der Kanton Bern findet dort nützliche Informationen.

Gute Beispiele

Es gibt bereits viele gute Texte in Leichter Sprache.

Der Kanton Bern kann sich diese guten Texte anschauen.

So kann er Ideen für seine eigenen Texte sammeln.

Zum Beispiel:

- die **Webseiten** des Bundesparlaments, des Kantons St. Gallen und der Stadt Bern
- die **Broschüren** der KESB Bern.

Wo genau braucht es die Leichte Sprache?

Der Bericht des Kantons Bern sagt:

Die Leichte Sprache braucht es

in **allen wichtigen Bereichen des Lebens**.

Wichtige Bereiche sind zum Beispiel:

- **Gesundheit**
- **Sicherheit**
Zum Beispiel: bei einer Katastrophe.
- **Persönliches Leben**
Zum Beispiel: für die Arbeit, die Familie, die Ausweise und Papiere, damit man in der Schweiz leben darf.
- **Schule und Bildungssystem**
- Für Informationen für **Menschen mit Behinderung**
- Wenn es um die **Rechte** und **Pflichten** aller Menschen, die in der Schweiz leben, geht.

Informationen müssen für **alle Menschen** in der Schweiz **leicht zu verstehen** sein.

Was sind die Vorteile der Leichten Sprache?

Das Übersetzen in die Leichte Sprache kostet den Kanton Geld.

Der Kanton muss Übersetzerinnen und Übersetzer für die Leichte Sprache ausbilden und zahlen.

Aber: Die Leichte Sprache hat auch **Vorteile für den Kanton!**

Zum Beispiel:

Die Leute verstehen mehr,

wenn Texte in Leichter Sprache geschrieben sind.

Die Leute stellen weniger Fragen.

Sie leben **selbständiger** und kommen besser alleine zurecht.

Das heisst:

- Der Kanton Bern spart so **Zeit und Geld**.
- Die Leute verstehen die Regeln des Kantons besser.
Die Leute haben mehr **Vertrauen** in den Kanton.

Das Übersetzen in die Leichte Sprache im Kanton Bern
ist ein grosses Projekt für alle Bereiche des Kantons.

Die 3 Ergebnisse des Berichts über die Leichte Sprache (LS)

1. Der Kanton Bern muss:

- **Informationen für alle Menschen in Einfacher Sprache** schreiben.
- **Informationen für manche Personen-Gruppen in Leichte Sprache** übersetzen.

2. Der Kanton Bern muss Informationen

in **Leichte Sprache** übersetzen,

wenn die Informationen für

eine **bestimmte Gruppe von Personen** besonders wichtig sind.

Zum Beispiel: für Personen mit einer Lese-Schwierigkeit oder einer Lern-Schwierigkeit.

3. Für das Übersetzen in Leichte Sprache braucht es:

- **Personen mit einer passenden Ausbildung**
- **genug Geld.**

Die **Corona-Virus-Krise** hat den Kanton Bern viel Geld gekostet.

Daher kann der Kanton Bern nächstes Jahr **noch nicht**
die Webseite in Leichte Sprache übersetzen.

2. Auftrag

Der Grosse Rat nahm in der Herbstsession 2019 die Motion 242-2018 Sancar (Grüne, Bern) «Leichte Sprache beim Internetauftritt und Informationsmaterial des Kantons Bern» mit 93 zu 52 Stimmen bei 3 Enthaltungen an.² Die Motion beauftragt den Regierungsrat zu prüfen, welche Teile des kantonalen Internetauftritts und des kantonalen Informationsmaterials in «Leichter Sprache» angeboten werden sollen. Gleichzeitig lehnte der Grosse Rat die Motion 267-2018 Ammann (AL, Bern) «Einführung von «leichter Sprache» bei Abstimmungsbotschaften» ab.³

Als Richtlinienmotion liegt die Umsetzung der Motion Sancar im abschliessenden Zuständigkeitsbereich der Regierung. Nach Ansicht des Regierungsrates ist es weder sinnvoll noch möglich, sämtliche Informationen des Kantons in Leichte Sprache zu übersetzen. Wichtig sind Informationen, welche die Zielgruppen direkt betreffen, insbesondere Informationen über die Rechte der Menschen mit einer Behinderung, über Sozialversicherungen, den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Informationen, die für alle im Alltag wichtig sind (wie Schulwesen, Strassenverkehr, Notfallanweisungen). Dabei entscheiden die Direktionen selber, welche Informationen aus ihrem Bereich übersetzt werden sollen. Sämtliche Arbeiten sollen im Rahmen des ordentlichen Budgets ausgeführt werden.⁴

2.1 Ziel und Inhalt des Berichts

Der vorliegende Bericht setzt den Prüfungsauftrag um. Grundsätzlich soll die Information des Kantons von möglichst allen Menschen verstanden werden. Deshalb behandelt der Bericht nicht nur die Leichte Sprache, sondern richtet die Aufmerksamkeit auf die breite Anwendung einer einfachen, leicht verständlichen Sprache. Hier kann mit wenig Aufwand oft viel erreicht werden.

In der Ausgangslage werden die Begriffe «Leichte Sprache» und «einfache Sprache» definiert und weitere Instrumente zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Verständlichkeit von Informationen dargestellt. Nach einer Analyse der rechtlichen Grundlagen und bestehenden Empfehlungen werden Anwendungsbeispiele der Leichten und einfachen Sprache auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene aufgezeigt. Nach grundsätzlichen Überlegungen zu Kosten, Nutzen und Verhältnismässigkeit alternativer Kommunikationsformen werden die Bereiche identifiziert, die für die Zielgruppen wichtig sind und in denen es sinnvoll und vertretbar ist, Informationen in Leichter oder einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Kriterien und Empfehlungen sollen eine koordinierte und einheitliche Umsetzung ermöglichen. Das oberste Ziel ist die Verständlichkeit der Informationen und Dienstleistungen des Kantons.

Zum Kapitel 8 «Anwendungsbereiche, Kriterien und Empfehlungen für den Kanton Bern» wurde die Kantonale Behindertenkonferenz Bern (KBK) konsultiert.

² Motion 242-2018 Sancar (Grüne, Bern). Leichte Sprache beim Internetauftritt und Informationsmaterial des Kantons Bern. RRB 483 vom 15.05.2019. Vom Grossen Rat angenommen am 02.09.2019. (Online abrufbar: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-843568f9d7d74685b8b3342a192dfa8d.html>).

³ Motion 267-2018 Ammann (AL, Bern). Einführung von «leichter Sprache» bei Abstimmungsbotschaften. Vom Grossen Rat abgelehnt am 02.09.2019. (Online abrufbar: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-1b9c321479fb4443a09f126bbb1b0094.html>). Grund für die Ablehnung war nicht nur, dass keine konkrete rechtliche Verpflichtung besteht, Abstimmungserläuterungen in Leichter Sprache anzubieten, sondern dass Aufgabe von Abstimmungserläuterungen ist, die zur Abstimmung kommende Vorlage möglichst umfassend mit ihren Vor- und Nachteilen darzustellen, damit die Stimmberechtigten ihren Willen frei bilden und ihre Stimme unverfälscht abgeben können (Art. 34 BV). Abstimmungserläuterungen lassen sich aus diesen Gründen nicht ohne weiteres verkürzen (vgl. Antwort Büro Grosser Rat auf Motion).

⁴ S. Vorstossantwort RRB 483 vom 15.05.2019.

3. Ausgangslage

3.1 Barrierefreiheit

Für die Kommunikation zwischen den Behörden und der Bevölkerung ist es das übergeordnete Ziel, Barrierefreiheit herzustellen bzw. Barrieren bestmöglich zu reduzieren. Auch Menschen mit Beeinträchtigungen sollen möglichst unabhängig sein. Dies ist die Voraussetzung für die selbstbestimmte Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben.

Zentral ist ein barrierefreier Zugang zu Informationen und Dienstleistungen. Verschiedene Beeinträchtigungen führen zu unterschiedlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit. Damit digitale Informationen für Menschen mit Sehbehinderungen oder für motorisch beeinträchtigte Menschen zugänglich sind, braucht es vor allem technische Vorkehrungen. So kann zum Beispiel ein sogenannter Screenreader eine Website vorlesen, wenn sie korrekt programmiert ist. Gehörlose Menschen und Menschen mit einer angeborenen Hörbehinderung sowie Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen dagegen sind auf Informationen in anderen Sprachformen wie Leichte Sprache und Gebärdensprache angewiesen. Sprachliche Barrieren gibt es auch für Menschen mit Leseschwierigkeiten oder Menschen, die nur Grundkenntnisse dieser Sprache haben.

3.2 Leichte und einfache Sprache

Es gibt bisher keine allgemein gültige Definition von «Leichter Sprache» und kein einheitliches Regelwerk. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) definiert die Leichte Sprache als ein Hilfsmittel, das Menschen mit geringen Lesekompetenzen den Zugang zu Informationen ermöglicht. Die Leichte Sprache vereinfacht Texte und macht diese leicht verständlich. Sie verzichtet je nach Regelwerk z. B. auf den Konjunktiv, auf Passivformulierungen und den Genitiv. Sie besteht aus einfachen Hauptsätzen mit jeweils einer Aussage. Diese werden auf je einer Zeile geschrieben. Schwierige Wörter werden vermieden oder erklärt. Abstraktes wird mit Beispielen illustriert.⁵ Die Leichte Sprache ist somit funktional und keine eigenständige, natürliche Sprache.⁶

Das EBGB führt weiter aus, dass das Konzept der Leichten Sprache sprachregional verschieden ist. Im deutschen Sprachraum wird unterschieden zwischen «Leichter Sprache» und «einfacher Sprache». Die Leichte Sprache basiert auf relativ eng definierten Regelwerken. Die einfache Sprache ist weniger strikt geregelt und für geübtere Leserinnen und Leser geeignet.⁷ Im französischen Sprachraum wird die Leichte Sprache weniger eng definiert. Hier wird zwar ebenfalls zwischen den verschiedenen Niveaus der Lesekompetenzen unterschieden, es gibt jedoch die entsprechende Unterscheidung zwischen der Leichten und einfachen Sprache zurzeit nicht.⁸

Die einfache Sprache liegt zwischen der Leichten Sprache und der Standardsprache. Auch die einfache Sprache besteht aus kurzen Sätzen mit einfachen Worten und verwendet aktive Satzformulierungen. Sie ist jedoch nicht reguliert.

Häufig sind Texte in «Leichter Sprache» eine Mischform aus Leichter und einfacher Sprache. Wenn die Regeln der Leichten Sprache weniger strikt angewendet werden, kann die Darstellung ansprechender

⁵ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB): Faktenblatt Leichte Sprache, S. 1, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility-/communicationnumeriqueaccessible2/langue-facile-a-lire.html> (abgerufen am 24.11.2020).

⁶ Caplazi, Alexandra (2019). Klärung rechtliche Verpflichtung: Leichte Sprache und Gebärdensprache. Schlussbericht zuhanden EDI, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB. Olten, 04.06.2018; angepasste Version vom 08.03.2019 (nicht veröffentlicht), S. 13.

⁷ Im Vergleich mit dem europäischen Referenzrahmen entspricht die Leichte Sprache etwa einem Leseniveau A1 bis A2 und die einfache Sprache etwa einem Niveau B1, vgl. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER), <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/> (A1: Anfänger, A2: Grundlegende Kenntnisse, B1: Fortgeschrittene Sprachverwendung) (abgerufen am 24.11.2020).

⁸ EBGB, Faktenblatt Leichte Sprache, S. 1-2.

und die Verständlichkeit besser sein. Das deutsche Forschungsprojekt Leichte Sprache im Arbeitsleben (LeiSA) kam zum Schluss, dass «gute Leichte Sprache» nicht nur durch die Einhaltung der Regeln bestimmt wird. Es geht immer um die Verständlichkeit. Dafür muss ein Text angemessen sein. Das heisst, die Verständlichkeit hängt auch von den Leserinnen und Lesern, vom Zweck des Texts oder der Situation ab.⁹ Der Duden zur Leichten Sprache sieht ein Kontinuum zwischen Leichter, einfacher und Standardsprache. Dabei ist die einfache Sprache ein variables System, das abhängig von Zweck und Zielpublikum unterschiedlich komplex sein kann.¹⁰ Somit zeigen Forschung und Praxis, dass es keine klare Abgrenzung zwischen Leichter und einfacher Sprache gibt.¹¹

Auch wenn Leichte und einfache Sprache nahe beieinanderliegen können und die Zielgruppen sich oft überlappen, wird im Hinblick auf die Anwendung durch die Kantonsverwaltung zwischen den beiden Sprachformen unterschieden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine klare Abgrenzung nicht immer möglich und sinnvoll ist.

Im Folgenden wird **Leichte** Sprache verstanden als Sprachform,

- die sprachlich und inhaltlich sehr stark vereinfacht ist,
- für die auch das Layout, die Schriftgrösse sowie die Verwendung von Zahlen und Sonderzeichen reglementiert sind,
- die professionell übersetzt werden muss und von der Zielgruppe geprüft werden soll,
- die sich an ein Zielpublikum mit Leseschwierigkeiten und eingeschränktem Textverständnis richtet.¹²

Einfache Sprache wird verstanden als Sprachform,

- die durch kurze Sätze und einfache Worte leicht verständlich ist,
- die «normalsprachlich» aussieht,
- die sich an eine breite Leserschaft richtet, darunter auch Menschen mit Lese- oder Lernschwierigkeiten, Menschen mit niedrigem Bildungsniveau oder Menschen mit geringen Sprachkenntnissen.¹³

Für Leichte Sprache werden folgende Logos verwendet:



verwendet vom EBGB



von Inclusion Europe¹⁴

⁹ Bock, Bettina M. (2019). «Leichte Sprache» - kein Regelwerk. Sprachwissenschaftliche Ergebnisse und Praxisempfehlungen aus dem LeiSA-Projekt. Berlin, S. 16-18.

¹⁰ Bredel, Ursula & Maaß, Christiane (2016). Leichte Sprache. Theoretische Grundlagen. Orientierung für die Praxis. Berlin: Duden, S. 531.

¹¹ Teilweise wird auch darauf hingewiesen, dass «Leichte Sprache» ein Label mit einer dahinterstehenden Lobby sei. Vgl. Reber, Adrian: Von der Theorie in die Praxis: Wie öffentliche Verwaltungen Texte vereinfachen und ihre Zielgruppen ansprechen können (unveröffentlichte studentische Bachelorarbeit vom 31.08.2020, vorgelegt am Institut für Angewandte Medienwissenschaft, Departement Angewandte Linguistik, ZHAW), S. 8-9, 44.

¹² Vgl. Bredel & Maaß, S. 109-116. Sie vergleichen die Regelwerke des Netzwerks Leichte Sprache, von Inclusion Europe und der deutschen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0).

¹³ Vgl. Stadt Zürich. Die Idee der leicht verständlichen Sprache, <https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/integrationsfoerderung/integrationsthe-men/leitfaden/leitfaden-uebersetzungen.html> (abgerufen am 25.11.2020). Caplazi (S. 22) spricht beim angesprochenen Leseniveau der einfachen Sprache (B1) von der Lesefähigkeit nach Abschluss der Primarschule bzw. der Schulpflicht. Das gilt laut Fröhlich & Candussi auch für Deutschland und Österreich (S. 27).

¹⁴ Vgl. Inclusion Europe, <https://www.inclusion-europe.eu/de/woerterbuch/#LeichteSprache> (abgerufen am 24.11.2020). Bedingung für die Nutzung des Logos für leichtes Lesen ist u.a., dass das Dokument nach den europäischen Regeln für leicht lesbare Informationen geschrieben und von mindestens einer Person mit geistiger Behinderung geprüft worden ist; siehe: Easy to Read (2020). Europäisches Logo, <https://easy-to-read.eu/europaisches-logo-easy-to-read> (abgerufen am 24.11.2020).

3.3 Gebärdensprache

Die Gebärdensprachen sind eigenständige und regional gewachsene Sprachen. Die Gebärdensprache wird von schwerhörigen und gehörlosen Menschen genutzt und ist für viele eine Muttersprache, die im Kindesalter erworben wurde.¹⁵ Das EBGB definiert die Gebärdensprache als «eine visuelle Sprache mit eigener, von der Schriftsprache unabhängiger Grammatik und Syntax sowie eigenem Wortschatz.»¹⁶ Wer gebärdet, denkt in Bildern. Zur Gebärdensprache gehören die Hände, die Arme, die Körperhaltung, die Mimik.¹⁷

Die Gebärdensprache richtet sich an eine relativ kleine Zielgruppe. In der Schweiz nutzen rund 10 000 gehörlose und hörbehinderte Personen die Deutschschweizer (DSGS), die Französische (LSF) oder die Italienische Gebärdensprache (LIS).¹⁸

Für Gebärdensprache wird vom EBGB folgendes Logo verwendet:



Der mögliche Einsatz von Gebärdensprache im Kanton Bern wird im Rahmen dieses Berichts nicht vertieft geprüft.

4. Rechtliche Grundlagen

4.1 Auf Stufe des Bundes

4.1.1 Bundesverfassung

In Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) wird festgehalten, dass niemand diskriminiert werden darf, namentlich nicht wegen einer Behinderung.¹⁹ Das Diskriminierungsverbot bindet Bund, Kantone und Gemeinden in der gesamten Rechtsordnung. In Ergänzung zu diesem individuellen Anspruch auf Nichtdiskriminierung enthält Artikel 8 Absatz 4 BV einen nicht einklagbaren Gesetzgebungsauftrag: Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor. Damit sind die Gesetzgeber des Bundes und der Kantone in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen ausdrücklich verpflichtet, Massnahmen zur Beseitigung von strukturellen Diskriminierungen²⁰ von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen.

¹⁵ Caplazi, S. 13.

¹⁶ EBGB Faktenblatt Gebärdensprache, S. 1, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility-/communicationnumeriqueaccessible2/videos-en-langue-des-signes.html> (abgerufen am 25.11.2020).

¹⁷ Vgl. SGB-FSS Schweizerischer Gehörlosenbund, <https://www.sgb-fss.ch/gebaerdensprache/gebaerdensprache2/> (abgerufen am 25.11.2020).

¹⁸ Vgl. EBGB, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility-/communicationnumeriqueaccessible2/videos-en-langue-des-signes.html> (abgerufen am 25.11.2020). Das EBGB verweist auf ein Faktenblatt des Schweizerischen Gehörlosenbund. Gemäss diesem leben rund 1 Mio. Menschen in der Schweiz mit einer Hörbehinderung. Rund 10 000 Menschen in der Schweiz sind seit Geburt gehörlos oder sehr stark schwerhörig (ca. 0,2% der Bevölkerung). Diese nutzen fast alle im Alltag die Gebärdensprache. Insgesamt umfasst die Gebärdensprachgemeinschaft in der Schweiz mindestens 20 000 Betroffene und Angehörige (Factsheet Gehörlosigkeit und Gebärdensprache https://www.sgb-fss.ch/wp-content/uploads/2015/06/SGB_Factsheet_de.pdf (abgerufen am 25.11.2020)).

¹⁹ Vgl. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101.

²⁰ Als strukturelle Diskriminierung wird eine Benachteiligung bezeichnet, wenn diese in der Organisation der Gesellschaft begründet ist. Die Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen erfolgt dabei bspw. aufgrund von Konventionen, Gebräuchen und Traditionen. Siehe die Übersicht zu den Formen von Diskriminierung, Humanrights.ch, www.humanrights.ch (abgerufen am 25.11.2020).

Bei der Wahrnehmung dieses Gesetzgebungsauftrags müssen Bund und Kantone sicherstellen, dass direkte und indirekte Diskriminierungen wirksam verhindert werden. Die inhaltliche Tragweite dieser Verpflichtungen erscheint noch wenig geklärt.²¹ Klar ist, dass spezifische gesetzgeberische Massnahmen dort ergriffen werden müssen, wo bestehende Benachteiligungen nicht im Rahmen der Rechtsanwendung beseitigt werden können.²² Dabei bleibt dem Gesetzgeber überlassen, ob «er diesem verfassungsmässigen Auftrag durch die Einräumung individueller Ansprüche oder durch objektive Vorschriften nachkommt.»²³

Staatliches Handeln ist an die Grundsätze des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit gebunden (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV). Beide Grundsätze sind für die Anwendung von leicht verständlicher Sprache von entscheidender Bedeutung: Im Rahmen der Verhältnismässigkeit gilt, dass kein Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassen von Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen besteht, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Nutzen für Menschen mit Behinderungen und dem wirtschaftlichen Aufwand vorliegt.²⁴ Der Grundsatz des öffentlichen Interesses wiederum gebietet dem Staat, seine Handlungen am Gemeinwohl auszurichten. Dieses Anliegen der Allgemeinheit umfasst auch den gleichen Schutz der Rechte jedes Einzelnen.²⁵

Neben den Nichtdiskriminierungsgrundsätzen von Artikel 8 BV sind im Zusammenhang mit behördlichen Informationen gegenüber Menschen mit Behinderungen auch die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) sowie der Schutz der politischen Rechte (Art. 34 BV) zu beachten. Als Anwendungsfall kann erwähnt werden, dass die Ausübung der politischen Rechte beispielsweise für Bürgerinnen und Bürger mit Sprach- und Hörbehinderungen nur möglich ist, wenn die diesbezüglichen Informationen für sie verständlich sind.²⁶

4.1.2 UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK)

Die Schweiz hat die Behindertenrechtskonvention am 15. April 2014 ratifiziert und sie ist am 15. Mai 2014 in Kraft getreten.²⁷ Die BRK schafft keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern übernimmt allgemeine Menschenrechte und überträgt diese auf die besonderen Situationen von Menschen mit Behinderungen. Das heisst, sie spezifiziert und konkretisiert ihre Rechte. Das Ziel der BRK liegt darin, die Chancengleichheit zu fördern und jegliche Form von Diskriminierung in der Gesellschaft zu verhindern.²⁸

Die BRK enthält mehrheitlich programmatische Bestimmungen. Für die Vertragsstaaten sind spezifische und konkrete Zielvorgaben formuliert. Für die Individuen hingegen werden keine unmittelbar einklagbaren Rechte darin begründet. Den Vertragsstaaten steht ein bedeutender Ermessensspielraum bei der Umsetzung zu. Wie auch die Bundesverfassung hält die BRK im Hauptanliegen die Vertragsstaaten an, jede Form von Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu verbieten.

In Bezug auf die **Information und Kommunikation** definiert die BRK in der Begriffsbestimmung von Artikel 2 BRK «Kommunikation» und «Sprache». Dabei geht es zentral um die Zugänglichkeit von Information; gesprochen wird von «leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie». Der Be-

²¹ Vgl. Schefer, Markus & Hess-Klein, Caroline (2014): Behindertengleichstellungsrecht. Bern, S. 33.

²² Ebd. S. 32.

²³ Ebd. S. 33.

²⁴ Vgl. Caplazi, S. 16.

²⁵ Vgl. Caplazi, S. 16.

²⁶ Caplazi, S. 20.

²⁷ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, SR 0.109.

²⁸ Vgl. mehr dazu auf der Homepage des EBGB: UNO-Konvention.

griff «plain-language» wird vom Englischen ins Deutsche mit «einfache Sprache» übersetzt. Der Ausschuss bzw. das Überwachungsorgan für die Konvention empfiehlt konkret «easy-to-read»-Formate²⁹, um die «Zugänglichkeit» sicherzustellen.

Artikel 9 BRK regelt die «**Zugänglichkeit**» als allgemeinen Grundsatz und als Voraussetzung, damit Menschen mit Behinderungen an allen Lebensbereichen teilhaben können. Neben dem barrierefreien Zugang zu Dienstleistungen wird die Zugänglichkeit traditionell auf Gebäude und Anlagen sowie auf den öffentlichen Verkehr bezogen. Artikel 9 BRK bezieht sich darüber hinaus auf die Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationsdiensten und fordert geeignete Massnahmen, um den Zugang zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschliesslich des Internets, zu fördern (Art. 9 Abs. 2 Bst. g BRK). Der Artikel benennt auch «andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen [...], damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird» (Art. 9 Abs. 2 Bst. f BRK). Abschliessend wird der Kostenaufwand auch hier als Kriterium für die Umsetzung bezeichnet: «[...] die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme [sind] in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird» (Art. 9 Abs. 2 Bst. h BRK).

Artikel 21 BRK garantiert die **Meinungsfreiheit** und greift den Teilgehalt von Artikel 9 BRK zum Recht auf gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation auf. Gemäss Artikel 21 BRK sind für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten von Behinderungen geeignet sind, zur Verfügung zu stellen (Bst. a). Im Umgang mit Behörden ist die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen zu akzeptieren und zu erleichtern (Bst. b).³⁰

4.1.3 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV)

Mit Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) werden Bund und Kantone dazu verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.³¹ Die Anpassungspflicht der Kantone und Gemeinden bezieht sich allerdings nur auf Dienstleistungen, die «in Ausführung von Bundeskompetenzen angeboten werden».³² Mit Artikel 10 und 11 der Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV)³³ wird zwar vorgegeben, dass Informationen sowie Kommunikations- und Transaktionsdienstleistungen über das Internet für Menschen mit einer Sprach-, Hör-, Seh- oder motorischen Behinderung zugänglich sein müssen, doch richten sich diese Artikel lediglich an den Bund.

Das allgemeine Diskriminierungsverbot gemäss Artikel 8 Absatz 2 BV hingegen ist für die Kantone und Gemeinden bindend. Da das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot im Grundsatz mit dem Benachteiligungsverbot des BehiG übereinstimmt, können die Bestimmungen des BehiG bei der kantonalen Umsetzung der Nichtdiskriminierung eine gewisse Rolle spielen.³⁴ Wie in Kapitel 4.1.1 dargelegt richtet

²⁹ Vgl. Empfehlung des UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, in Englisch: CRPD General Comment No 2.

³⁰ Vgl. zum Ganzen Caplazi, S. 12.

³¹ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3.

³² Caplazi, S. 14. Dazu zählt etwa die Führung des Grundbuchs, Handels- und Zivilstandsregisters (siehe Botschaft BehiG, S. 1802).

³³ Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) vom 19. November 2003, SR 151.31.

³⁴ In Arbeitsgemeinschaft BASS/ZHAW (2015). Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen – BehiG. Bern, S. 218 wird die Meinung vertreten, dass aufgrund des übereinstimmenden Benachteiligungsverbots der BV und des BehiG kein Unterschied hinsichtlich der Tragweite des Schutzes bei kantonalen und kommunalen (im Vergleich zu eidgenössischen) Dienstleistungen bestehen würden. Differenzen ergäben sich vor allem hinsichtlich der Rechtsansprüche sowie ihrer Durchsetzung auf dem Rechtsweg, die im BehiG ausdrücklich vorgesehen seien.

sich zudem der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz von Menschen mit körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung vor tatsächlicher und struktureller Diskriminierung gemäss Artikel 8 Absatz 4 BV auch an die Kantone.³⁵

Für Menschen, die eine verringerte Lesekompetenz aufweisen, enthalten weder das BehiG, die BehiV, die Botschaft zum BehiG noch die Erläuterungen zur BehiV konkrete Massnahmen.

4.2 Auf Stufe des Kantons Bern

Die Verfassung des Kantons Bern (KV) verlangt zwar in Artikel 10 Absatz 1 Rechtsgleichheit und verbietet Diskriminierung, nennt in einer Aufzählung von Gründen Behinderung jedoch nicht explizit. Gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe g KV sollen alle Menschen, die wegen Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit oder Behinderung der Hilfe bedürfen, ausreichend Pflege und Unterstützung erhalten.³⁶ Weitere Ausführungen zu Menschen mit Behinderungen sind nicht vorhanden.

Der Kanton Bern kennt kein kantonales Behindertengleichstellungsgesetz, in dem Massnahmen gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen formuliert sind. Weder das aktuell gültige Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) noch der Vernehmlassungsentwurf des künftigen Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (E-BLG)³⁷ sieht Massnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich der Zugänglichkeit von Informationen vor.

4.2.1 Entwurf des Gesetzes über die digitale Verwaltung

Im neuen Gesetz über die digitale Verwaltung³⁸ ist ein Artikel zur digitalen Inklusion vorgesehen. Mit dem Gesetzesentwurf soll sichergestellt werden, dass digitale Leistungen von allen diskriminierungsfrei genutzt werden können. Digitale Leistungen müssen möglichst einfach, unabhängig von einer Behinderung sowie mit allen dafür geeigneten und allgemein üblichen IKT-Mitteln genutzt werden können. Im Sinne des oben erwähnten Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Kap. 4.1.1) sind verhältnismässige Einschränkungen zulässig, namentlich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der technischen Machbarkeit oder der Sicherheit.

Die Bestimmung zur digitalen Inklusion bezweckt, dass die Digitalisierung der Verwaltung nicht dazu führt, dass bestimmte Personen aufgrund von technischen Hindernissen von der Interaktion mit Behörden ausgeschlossen werden. Das Mass der anzustrebenden Einfachheit der Nutzung ist aber massgeblich von der Komplexität der Aufgabe abhängig, der die Leistung dient, und von der Zielgruppe, an die sie sich richtet. Software, deren Benutzung das Studium einer längeren Anleitung oder die Eingabe einer langen, komplizierten Serie von Befehlen voraussetzt, mag für Fachleute in der Verwaltung oder Wirtschaft noch zumutbar sein, nicht aber für die Nutzung durch die ganze Bevölkerung.³⁹

4.2.2 Revisionsentwurf des Gesetzes über die Information der Bevölkerung

Mit der laufenden Revision des Informationsgesetzes soll u.a. die gesetzliche Grundlage geschaffen werden für eine moderne Information und Kommunikation mit der Bevölkerung. Gemäss einem ersten Gesetzesentwurf sollen die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Informationen soweit möglich und geboten auch für Menschen mit Behinderungen oder mit geringen Sprachkenntnissen gewährleistet werden.

³⁵ Vgl. Caplazi, S. 14.

³⁶ Verfassung des Kantons Bern (KV) vom 6. Juni 1993, [BSG 101.1](#).

³⁷ S. RRB 704 vom 17.06.2020.

³⁸ Siehe die Unterlagen zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, [RRB 690 vom 17.06.2020](#).

³⁹ Vgl. Vortrag in der Vernehmlassungsversion zu Art. 8 des Gesetzes über die digitale Verwaltung.

4.3 Fazit

Die rechtliche Übersicht zeigt, dass der Kanton Bern verpflichtet ist, seine Informationen so anzubieten, dass niemand benachteiligt oder diskriminiert wird. Er hat somit – im Rahmen der Verhältnismässigkeit – Massnahmen zu ergreifen, welche die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu kantonalen Informationen beseitigen.⁴⁰

5. Allgemeines zur Anwendung von Leichter Sprache

5.1 Bericht «Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016»

Mit dem Bericht «Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016» beauftragte der Regierungsrat die Kantonsverwaltung, die Kommunikationssysteme barrierefrei einzurichten und wesentliche Informationen adressaten- und behindertengerecht zu kommunizieren. Damit Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben führen können, müssen die dafür notwendigen Informationen für sie zugänglich und nutzbar sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass wesentliche Informationen von Verwaltung und Fachstellen auch in Leichter Sprache zur Verfügung stehen.⁴¹

5.2 Empfehlungen des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) wies in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie darauf hin, wie wichtig es ist, dass sich alle über das Coronavirus, über die Möglichkeiten, sich zu schützen, und über die Massnahmen des Bundesrats informieren können. Dies gilt auch für Menschen mit Behinderungen, die teilweise auf alternative Kommunikationsformen wie die Leichte Sprache oder die Gebärdensprache angewiesen sind. Das EBGB empfiehlt zum Beispiel, Informationen zum Coronavirus im Sprachniveau A2 zu veröffentlichen.⁴² Grundsätzlich empfiehlt das EBGB die Anwendung des eCH-Accessibility-Standards.

5.3 Gutachten im Auftrag des EBGB zur Klärung der rechtlichen Verpflichtung

Einleitend sei erwähnt, dass die behördlichen Verpflichtungen zur Verwendung der einfachen und leichten Sprache in der Rechtslehre noch wenig vertieft wurden. Alexandra Caplazi, Dozentin am Institut für Integration und Partizipation der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, hat im Auftrag des EBGB die rechtliche Verpflichtung von Verwaltungen, Informationen in Leichter Sprache und Gebärdensprache anzubieten, untersucht.

Sie schlägt für die Abwägung zwischen dem Nutzen für Menschen mit Behinderungen und dem Aufwand drei Kriterien vor:⁴³

- Die objektive Bedeutung der Information: Grundsätzlich sollen die Informationen die Menschen befähigen, selbstbestimmt zu handeln und am öffentlichen Leben teilzunehmen. Die zentralen

⁴⁰ Siehe sogleich die weitergehenden Empfehlungen von Caplazi in Kap. 5.3, die sich auf die Rechtsgrundlagen des Bundes stützen.

⁴¹ Bericht des Regierungsrates vom 30.03.2016, vom Grossen Rat einstimmig zur Kenntnis genommen am 07.06.2016 (s. Geschäft 2014.GEF.12506).

⁴² EBGB. Empfehlungen zur Veröffentlichung von Informationen zum neuen Coronavirus in Leichter Sprache und Gebärdensprache, S. 2. Abrufbar unter: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb.html> (abgerufen am 25.11.2020). Zum Sprachniveau vgl. Europäischer Referenzrahmen (A1: Anfänger, A2: Grundlegende Kenntnisse, B1: Fortgeschrittene Sprachverwendung, B2: Selbständige Sprachverwendung, C1: Fachkundige Sprachkenntnisse, C2: Annähernd muttersprachliche Kenntnisse).

⁴³ Caplazi, S. 17-18.

Lebens- bzw. Informationsbereiche, in denen der Nutzen von verständlichen Informationen besonders gross ist, sind die Wahrnehmung der politischen Rechte, Familie, Bildung, Arbeit, Gesundheit, Soziale Sicherheit, Wohnen, Kultur/Freizeit/Sport und der Zugang zur Justiz.

- Der Charakter der Information: Der Staat ist verpflichtet, die notwendigen Güter und Dienstleistungen für die Sicherung der menschlichen Existenz zur Verfügung zu stellen. Diese müssen für alle zugänglich sein.
- Die individuell-konkrete Bedeutung der Information: Hier stehen der Zeitfaktor, die Rechtsverbindlichkeit und die Intensität der individuellen Betroffenheit im Zentrum.

Es gibt gemäss Caplazi drei Bereiche, in denen sich eine Interessenabwägung erübrigt, weil das öffentliche Interesse und der private Nutzen die Frage der Wirtschaftlichkeit überwiegen:

1. *Schutz von Leben und Gesundheit*:

Das Recht auf Leben lässt keine Einschränkung zu. Sicherheit und Gesundheit liegen im öffentlichen Interesse. Folgende Informationen müssen für alle Menschen zugänglich und verständlich sein und in Leichter Sprache und in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt werden:⁴⁴

- Informationen zu Lebens- und Gesundheitsgefahren, z. B. bei Katastrophen wie Epidemie, Hochwasser, Sturm, Erdbeben, Lawinen/Schneefall, Ausfall von Strom/Telefon, Grossbrand, Atomkraftunfall, Chemieunfall oder Terroranschlag. Dabei geht es zum einen um Anleitungen oder Broschüren, zum andern um situative Hilfen wie Warnungen und Alarmsignale.
- Informationen über den Zugang zum Gesundheitswesen, also zur individuellen Gesundheitsversorgung, zur vorhandenen Gesundheitsinfrastruktur (medizinische und psychiatrische Spitäler, Gesundheitszentren und -beratung, Behindertenheime) sowie zu den Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung und der Unfallversicherung.

2. *Wahrnehmung der politischen Rechte*:

Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist für einen demokratischen Staat grundlegend. Alle Bürgerinnen und Bürger müssen die Möglichkeit haben, ihre politischen Rechte wahrzunehmen. Deshalb sollen Informationen zum Wahlverfahren, zu Abstimmungs- und Wahlmaterialien sowie zum E-Voting in Leichter Sprache und Gebärdensprache vorliegen.⁴⁵

3. *Recht auf Bildung*:

Im Hinblick auf das Recht auf Bildung sollen Informationen zu den kantonalen Bildungssystemen (Grundschulunterricht, Sonderschulung, pädagogische Massnahmen, Übergang zur Berufstätigkeit) mit ihren Möglichkeiten und Anforderungen sowie zur schweizerischen Bildungslandschaft im Allgemeinen sowohl für Eltern als auch für Kinder/Jugendliche mit Sprach- und Hörbehinderungen in einem zugänglichen Format zur Verfügung stehen.⁴⁶

Auf Rechtstexte in Leichter Sprache hingegen kann verzichtet werden. Die starke Vereinfachung der Sprache gefährdet die sachliche Richtigkeit und Präzision von Rechtstexten. Auch der generell-abstrakte Charakter von Rechtstexten würde verunmöglicht. Zusätzlich zu diesen rechtsstaatlichen Bedenken würde die demokratische Legitimation fehlen und Rechtsunsicherheit drohen. Nicht zuletzt wären die Kosten für die Übersetzungsverfahren unverhältnismässig, denn Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen können wenig Nutzen ziehen aus «Rechtstexten», die nicht vollständig, nicht sachlich richtig und zu lang sind, um sie zu verstehen. Als Ersatzlösung schlägt Caplazi eine Zusammenfassung in Leichter Sprache vor, die die wesentlichen Regelungen eines Rechtstextes erklärt.⁴⁷

⁴⁴ Caplazi, S. 19.

⁴⁵ Caplazi, S. 20. Allerdings zeigt die Ablehnung der Motion «Einführung von «leichter Sprache» bei Abstimmungsbotschaften» im Grossen Rat und deren Begründung (s. Fussnote 2), dass diese Meinung nicht unumstritten ist. Es besteht z.B. für Abstimmungserläuterungen keine konkrete rechtliche Verpflichtung, diese in Leichter Sprache anzubieten.

⁴⁶ Caplazi, S. 20.

⁴⁷ Caplazi, S. 20-21. Auch Markus Nussbauer plädiert dafür, statt Gesetze in Leichter Sprache besser Texte in Leichter Sprache über Gesetze zur Verfügung zu stellen (s. Nussbaumer, Markus (2016). Gesetze in «leichter Sprache»? , in: LEGES 2016/1, S. 99-110).

5.4 Der eCH-Accessibility-Standard

Der Verein eCH fördert, entwickelt und verabschiedet Standards im Bereich E-Government.⁴⁸ Digital verfügbare Informationen und Dienstleistungen vereinfachen für Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen die Kommunikation mit öffentlichen Stellen sowie die gesellschaftliche und politische Teilhabe. Der eCH-Accessibility-Standard von 2020 sieht dafür auch alternative Kommunikationsformen vor.⁴⁹

Gemäss dem eCH-Accessibility-Standard **müssen** Informationen zu **zentralen Lebensbereichen** in Leichter Sprache und in Gebärdensprachvideos zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören:

- Informationen mit Auswirkungen auf Leben und Gesundheit (z. B. Verhalten in Notsituationen, öffentliche Sicherheit usw.)
- Informationen zur Wahrnehmung politischer und persönlicher Rechte (z. B. Zugang zur Justiz, Wahlinformationen und Informationen zur Abstimmung usw.)
- Informationen zu Gewalt- und Gesundheitsprävention
- Informationen zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten
- Informationen, wo Menschen mit Behinderungen ein primäres Zielpublikum sind (z. B. IV, Erwachsenenschutzrecht usw.)⁵⁰

Im Rahmen der Verhältnismässigkeit sollen auch Informationen zu weiteren Lebensbereichen in Leichter Sprache und in Gebärdensprachvideos zur Verfügung gestellt werden:

- Informationen zum Bildungssystem
- Informationen zu Arbeit
- Informationen zur Familiengestaltung
- Informationen zum Wohnen
- Informationen zur Gestaltung der Freizeit: Kultur und Sport
- Informationen zu zentralen Dienstleistungen, die durch das Gemeinwesen erbracht werden⁵¹

Für Informationen für die breite Öffentlichkeit wird ebenfalls die Berücksichtigung der Leichten Sprache und der Gebärdensprache empfohlen.

Der eCH-Accessibility-Standard soll für alle Inhalte von Internetangeboten und mobilen Anwendungen des Gemeinwesens angewendet werden, die ab 2021 erstellt werden.⁵² Die vorliegende Version 3.0 wurde von der Fachgruppe Accessibility unter Federführung des EBGB erarbeitet und nach einer öffentlichen Konsultation und Bereinigung vom Expertenausschuss genehmigt.⁵³ Änderungsanträge können direkt über die eCH-Website eingebracht werden.⁵⁴

Gemäss Artikel 4 Buchstabe *b* der Weisung des Strategischen ICT-Ausschusses des Kantons Bern (SIA) vom 16. Oktober 2010 über die Standards der Informations- und Kommunikationstechnologie der Kantonsverwaltung sind die eCH-Standards für den Kanton Bern verbindlich.⁵⁵

Der Kanton Bern war an der Erarbeitung des neusten eCH-Accessibility-Standards nicht beteiligt. Für die Umsetzung des Standards – der über reine ICT-Standards hinausgeht – und für die Mitarbeit bei dessen

⁴⁸ Mitglieder von eCH sind der Bund, alle Kantone, diverse Gemeinden, rund 120 Unternehmen sowie verschiedene Hochschulen, Verbände und Privatpersonen (s. <https://www.ech.ch/>, abgerufen am 20.01.2021).

⁴⁹ eCH-0059-Accessibility-Standard, Version 3.0 vom 25.06.2020, S. 2, 7 und 9-10 (<https://www.ech.ch/de/dokument/0cc5c3bb-4d7f-45d7-af4a-1340e50ce540>) (abgerufen am 20.01.2021). Der Standard konkretisiert insbesondere die BRK.

⁵⁰ eCH-0059-Accessibility-Standard, S. 9-10.

⁵¹ eCH-0059-Accessibility-Standard, S. 10.

⁵² eCH-0059-Accessibility-Standard, S. 5-6.

⁵³ Der Expertenausschuss wird von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder rekrutieren sich aus mindestens einer Vertretung von Bund, Kantonen, Gemeinden, NGO, sowie nach Möglichkeit einer Vertretung der Konsumenten, der Wirtschaft, der ICT-Branche und der Lehre und Forschung (s. <https://www.ech.ch/in-dex.php/de/expertenausschuss>, abgerufen am 20.01.2021).

⁵⁴ s. <https://www.ech.ch/de/standards/53932> (abgerufen am 20.01.2021).

⁵⁵ Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern. ICT-Standards, <https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/rechtliche-grundlagen/ict-standards.html> (abgerufen am 25.11.2020).

Weiterentwicklung im Hinblick auf die Umsetzbarkeit muss kantonsintern die Zuständigkeit geklärt werden.

6. Was gibt es bereits

6.1 Im Kanton Bern

Es ist ein grundsätzliches Anliegen der Kantonsverwaltung, Informationen in einfacher und verständlicher Sprache anzubieten. Die Staatskanzlei stellt im Intranet einen Leitfaden für die schriftliche Kommunikation des Kantons Bern zur Verfügung.⁵⁶ Die Grundsätze sind:

- gehirngerecht schreiben (nicht zu viele neue Informationen für die Leserin/den Leser)
- verständlich schreiben (angepasst an die Zielgruppe)
- einfach schreiben (kurze Sätze, bekannte Wörter, nur das Wesentliche)
- korrekt schreiben

Damit entspricht der Leitfaden zu einem grossen Teil den Empfehlungen für eine einfache Sprache. Der Leitfaden wird von den meisten Direktionen sowie der Staatskanzlei im digitalen Willkommensdossier an neu eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nach Bedarf oder in Zusammenhang mit Schulungen abgegeben.

6.1.1 Webauftritte des Kantons Bern

Im Onlinebereich wird seit Jahren darauf gepocht, dass die Texte im Sinne der einfachen Sprache verständlich und klar sind. Bei der Erneuerung der Webauftritte des Kantons Bern in den Jahren 2020 und 2021 (Projekt newweb@be) wird ganz besonders darauf geachtet. Dazu wurden Guidelines zur Verfügung gestellt, wie Onlineinhalte klug strukturiert und verständlich verfasst werden können. Die Guidelines erläutern auch die Wichtigkeit der Barrierefreiheit. Die Redaktorinnen und Redaktoren aller Direktionen wurden in «Content-Workshops» geschult.

Es soll bedarfsgerecht und kundenorientiert formuliert werden. Allem voran steht der Grundsatz «Relevanz vor Vollständigkeit». Nur wenn die Inhalte nützlich sind, werden sie gefunden und gelesen. Dabei lautet die erste Frage, für wen die Inhalte bestimmt sind und was diese Zielgruppe braucht. Unwichtiges soll weggelassen werden.

Bürgerinnen und Bürger zum Beispiel möchten

- schnell finden, was für sie relevant ist,
- verstehen, was sie tun müssen, um ihr Ziel zu erreichen,
- verstehen, warum das so ist, und
- überhaupt erfahren, dass es eine bestimmte Information für sie gibt.

Der neue Internetauftritt des Kantons Bern will diese Bedürfnisse erfüllen. Dafür werden die Informationen in einer verständlichen und erklärenden Sprache und klar strukturiert bereitgestellt.

Bisher gibt es online erst wenige Inhalte in Leichter Sprache. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat in den letzten zwei Jahren verschiedene Informationen in Leichter oder einfacher Sprache online und gedruckt zur Verfügung gestellt. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) finanziert die Internetseite von Participa mit, der Berner Informationsplattform für Menschen mit Behinderungen.⁵⁷ Dort gibt es Informationen in Leichter Sprache zu Alltagsthemen (Wohnen, Arbeit, Freizeit, Mobilität und Bildung), zu Unterstützungsangeboten, Finanzierungsfragen oder zur Umsetzung des

⁵⁶ Der Leitfaden liegt bisher nur in Deutsch vor.

⁵⁷ Participa – Berner Informationsplattform für Menschen mit Behinderungen, <https://www.participa.ch/> (abgerufen am 25.11.2020).

kantonalen Behindertenkonzepts. Weiter gibt es zum Leistungsbezug ein Merkblatt der GSI in Leichter Sprache.

6.1.2 Erklär-Videos

Erklär-Videos bewähren sich seit mehreren Jahren in der Finanzdirektion. Die Steuerverwaltung setzt seit 2012 auf Erklär-Videos zu Steuerthemen. Dies als Unterstützung für die steuerpflichtigen Personen, damit komplexere Themen rund um BE-Login und das Ausfüllen der Steuererklärung auf einfache Art erklärt werden können.⁵⁸ Im Laufe der Jahre sind neue Videos mit Untertitelung dazugekommen. Die älteren Videos werden nach und nach ersetzt. Zudem verwendet die Steuerverwaltung die Videos offline für Messen, Präsenzen bei Arbeitgebern, BEKB usw. sowie künftig allenfalls bei den Schalterbereichen.

Das Amt für Sozialversicherungen hat 2020 die telefonischen und schriftlichen Anfragen zu Prämienverbilligungen ausgewertet und zu den drei häufigsten Fragen je ein Erklär-Video erstellt.⁵⁹ Ziel ist, mit den Erklär-Videos sowie dem überarbeiteten Internetauftritt die Anfragen wesentlich zu reduzieren.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bittet darum, den Lehrvertrag online auszufüllen und stellt dazu neben der Anleitung ein Erklär-Video zur Verfügung.⁶⁰

Der Kanton Bern setzt auch Videos ein, die den Grossen Rat, den Regierungsrat, «Richtig wählen» oder die jeweils aktuellen Abstimmungsvorlagen erklären.⁶¹

6.1.3 Informationsmaterial des Kantons Bern

Gemäss der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern handelt und kommuniziert die Kantonsverwaltung wo möglich elektronisch.⁶² Die Adressatinnen und Adressaten brauchen dafür allerdings einen Internetzugang und ein Gerät. Und sie müssen dieses bedienen können. Gedruckte Unterlagen, Flyer oder Briefe per Post braucht es weiterhin dort, wo der Onlinezugang nicht gewährleistet, die Bedienung des Gerätes nicht möglich oder die Information für die Zielgruppe nicht auffindbar ist. Die meisten gedruckten Informationen sind auch online verfügbar. In der Regel sind sie auf den jeweiligen Webseiten als PDF abrufbar.

Bisher liegen einzelne Unterlagen in Leichter oder einfacher Sprache vor:

- Broschüre Informationen zum Kinderschutz in leicht verständlicher Sprache⁶³
- Broschüre Informationen zum Erwachsenenschutz in leicht verständlicher Sprache⁶⁴

⁵⁸ Steuerverwaltung des Kantons Bern. Erklär-Videos zum Ausfüllen der Steuererklärung, https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuererklaerung/steuererklaerung-ausfuellen-privatpersonen.html (abgerufen am 25.11.2020). Die Erklär-Videos zu Steuerthemen sind seit 2012 auf Youtube Deutsch insgesamt rund 300 000-mal angeklickt worden, Französisch rund 30 000-mal. Auch die guten Rückmeldungen an Messen zeigen einen Zusatznutzen.

⁵⁹ Amt für Sozialversicherungen des Kantons Bern. Prämienverbilligungen im Kanton Bern einfach erklärt, <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/praemienverbilligung/praemienverbilligung.html>, Berechnungsgrundlagen für Prämienverbilligungen, <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/praemienverbilligung/praemienverbilligung/anspruch.html>, Antrag auf Prämienverbilligung stellen https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/praemienverbilligung/praemienverbilligung/anspruch/anmeldung_verfahren.html (abgerufen am 25.11.2020).

⁶⁰ Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern. Lehrvertrag erfassen, <https://www.erz.be.ch/erz/de/index/berufsbildung/grundbildung/lehrvertrag.html> (abgerufen am 25.11.2020).

⁶¹ Vgl. Grosser Rat des Kantons Bern. Hintergrundwissen, <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund.html>, Regierungsrat. Hintergrundwissen, <https://www.rr.be.ch/rr/de/index/hintergrundwissen/hintergrundwissen.html>, Wahlen Kanton Bern: Richtig wählen – eine einfache Anleitung (<https://www.youtube.com/watch?v=IMabSuGF1s>), als Beispiel die Abstimmung zum Kantonswechsel von Clavaleyres vom 09.02.2020: <https://www.youtube.com/watch?v=wECXrs-AcQ>. (Stand: 25.11.2020).

⁶² S. RRB 719 vom 26.06.2019: Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern, Ziff. 6 Prinzipien, darunter «Standardmässig digital (digital by default), Inklusion und Zugänglichkeit», S. 15-16.

⁶³ KESB Kanton Bern. Informationen zum Kinderschutz in leicht verständlicher Sprache, https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/publikationen/kindesschutz-und-erwachsenenschutz-in-leicht-verstaendlicher-sprache-.assetref/dam/documents/JGK/KESB/de/KESB_KS_in%20leichter%20Sprache.pdf (abgerufen am 25.11.2020).

⁶⁴ KESB Kanton Bern. Informationen zum Erwachsenenschutz in leicht verständlicher Sprache, https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/publikationen/kindesschutz-und-erwachsenenschutz-in-leicht-verstaendlicher-sprache-.assetref/dam/documents/JGK/KESB/de/KESB_ES_in%20leichter%20Sprache.pdf (abgerufen am 25.11.2020).

- Broschüre «So viel wie nötig, so wenig wie möglich» – Geschichten aus dem KESB-Alltag (in einfacher Sprache)⁶⁵
- Info-Flyer zum Pilotprojekt «Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)» des Kantonalen Jugendamts (in einfacher Sprache)⁶⁶

Die KESB bemüht sich generell um möglichst verständliche Kommunikation. In einem Grossprojekt wurden 2020 sämtliche Brief- und Entscheidvorlagen unter anderem im Hinblick auf Verständlichkeit und Einfachheit vollständig überarbeitet.

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) erarbeitet derzeit Informationen für Eltern, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler zur Revision des Volksschulgesetzes (REVOS 2020) in Leichter Sprache. Konkret gibt es je ein Produkt für Jugendliche und für Eltern zur Sonderschulbildung nach der Umsetzung von REVOS 2020. Hingegen verzichtet die BKD aus Zeitgründen zum jetzigen Zeitpunkt darauf, die Elterninformationen zum Kindergarten, zur Volksschule, zur Beurteilung und zur Tagesschule in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) plant mit der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts diverse Inhalte in Leichter Sprache. Künftig wird die Bedarfsermittlung über das Instrument «Individueller Hilfsplan (IHP)» erfolgen. Anleitungen und Formulare sollen in Leichter Sprache zur Verfügung stehen. Vieles wird in digitaler Form vorliegen.

Die Kantonspolizei verwendet die einfache Sprache zum Beispiel für Anweisungen zum Verhalten in Notfällen, Informationen zu sozialen Anlaufstellen und medizinischen Angeboten, Informationen bei Vergehen und Verbrechen, Warnungen, Fahndungsaufrufe, Angaben zu Bewilligungen und Gesuchen, Lehrmittel, Informationen für ältere Menschen sowie für Migrantinnen und Migranten, in Erklär-Videos und E-Learnings.

6.2 Webauftritte anderer Kantone

Das Amt für Kommunikation der Staatskanzlei führte im Sommer 2020 eine interkantonale Umfrage zur Leichten Sprache auf den kantonalen Websites durch. Die kantonalen Kommunikationsverantwortlichen wurden gefragt, ob sie auf ihrer kantonalen Website Inhalte in Leichter Sprache zur Verfügung stellen und um welche Inhalte es sich dabei handelt. Gefragt wurde auch nach Kriterien für Inhalte in Leichter Sprache, Verantwortlichen für diesen Entscheid und Informationen zur Übersetzung. Kantone, die gegenwärtig keine Inhalte in Leichter Sprache zur Verfügung stellen, wurden gefragt, ob und in welchem Zeitrahmen sie dies planen.

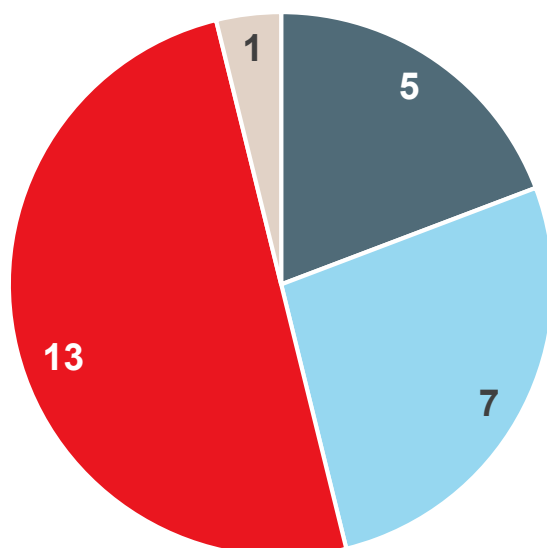
Die Umfrage zeigt, dass die Hälfte der Kantone auf ihren Websites gegenwärtig keine Inhalte in Leichter Sprache zur Verfügung stellt und dies auch nicht plant. Knapp ein Drittel der Kantone hat die Absicht, sich mit der Thematik zu befassen und möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Inhalte auf ihren Websites anzubieten. Dabei gaben einige Kantone an, dass sie darauf achten, dass die Webinhalte verständlich und bürgernah verfasst werden.⁶⁷

⁶⁵ KESB Kanton Bern. Broschüre «So viel wie nötig, so wenig wie möglich» – Geschichten aus dem KESB-Alltag, <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/publikationen/broschuere--so-viel-wie-noetig--so-wenig-wie-moeglich----geschic.html> (abgerufen am 25.11.2020).

⁶⁶ Kantonales Jugendamt Bern. Info-Flyer zum Pilotprojekt «Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)» im Kanton Bern, https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kin-des-erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/besonderer-foerder-und-oder-schutzbedarf/pilot-spf.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/jugendamt/KJA_Bfsl_Flyer-Pilotprojekt-SPF_de.pdf (abgerufen am 25.11.2020).

⁶⁷ Vgl. Anhang 1, Interkantonale Umfrage zur Leichten Sprache auf den kantonalen Websites.

Interkantonale Umfrage: Inhalte in Leichter Sprache, kantonale Webauftritte



Inhalte in Leichter Sprache vorhanden, teilweise weitere geplant

Keine Inhalte in Leichter Sprache vorhanden, lose Absicht vorhanden

Keine Inhalte in Leichter Sprache vorhanden, Absicht nicht vorhanden

Fehlend (keine Angabe)

Kantone

5

7

13

1

Neben dem Kanton Bern sind vier weitere Kantone im Bereich der Leichten Sprache besonders engagiert: Aargau, Freiburg, Luzern und St. Gallen. Diese Kantone haben bereits Inhalte in Leichter Sprache auf ihren Websites aufgeschaltet, jedoch in unterschiedlichem Umfang.

Insbesondere der Kanton St. Gallen bietet zahlreiche Inhalte an und plant vor allem im sozialen Bereich weitere Inhalte. Bereits auf der Einstiegsseite wird mit dem Logo für Leichte Sprache auf entsprechende Informationen unter dem Porträt des Kantons verwiesen. Dort finden sich Informationen in Leichter Sprache zu den Themen «Arbeit und Wirtschaft», «Bauen und Wohnen», «Bevölkerung und Gemeinden», «Bildung und Kultur», «Geografie und Umwelt», «Geschichte und Wappen», «Gesundheit und Vorsorge», «Staat und Recht», «Tourismus und Standort» sowie «Verkehr und Mobilität».⁶⁸

Der Kanton Luzern stellt ebenfalls einige Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung. Dabei handelt es sich gegenwärtig um Informationen des öffentlichen Lebens. Der Kanton Aargau hat für die Wahlen im Oktober 2020 eine Wahlanleitung und eine Broschüre in Leichter Sprache erstellt, um die politische Partizipation zu fördern.⁶⁹ Der Kanton Freiburg stellt eine Willkommensbroschüre für neue Einwohnerinnen und Einwohner in elf verschiedenen Sprachen zur Verfügung, darunter Français/Langage simplifié.⁷⁰

⁶⁸ Kanton St. Gallen. Porträt in leichter Sprache, <https://www.sg.ch/ueber-den-kanton-st-gallen/portraet-des-kantons-st-gallen-in-leichter-sprache.html> (abgerufen am 25.11.2020).

⁶⁹ Vgl. Medienmitteilung der Staatskanzlei des Kantons Aargau vom 28.09.2020, https://www.ag.ch/de/aktuelles/medienportal/medienmitteilung/medienmitteilungen/mediendetails_150545.jsp (abgerufen am 09.12.2020, die Wahlanleitung in Leichter Sprache ist nicht mehr abrufbar).

⁷⁰ Kanton Freiburg. Willkommensbroschüre für neue Einwohnerinnen und Einwohner, <https://www.fr.ch/de/alltag/vorgehen-und-dokumente/willkommensbroschuere-fuer-neue-einwohnerinnen-und-einwohner> (abgerufen am 25.11.2020). Die Version «Leichte Sprache» gibt es erst auf Französisch.

6.3 Webauftritte des Bundes

Auf der Website der Bundesversammlung sind einige Hintergrundinformationen zum Parlament in Leichte Sprache übersetzt. Der Button «Leichte Sprache» ist prominent auf der Startseite platziert.⁷¹

Auf der Website des Bundes stellen bisher vor allem das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB), das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einzelne Inhalte in Leichter Sprache zur Verfügung.⁷² Am meisten Informationen gibt es zum Coronavirus (Informationen, Massnahmen, Regeln und Verbote usw.). Diese sind aktuell über die Startseite des Bundes relativ einfach zu finden.⁷³

Die meisten Inhalte in Leichter Sprache gibt es derzeit auf den Seiten des EBGB. Unter anderem werden die Behindertenpolitik und die relevanten Gesetze zusammengefasst und erklärt. Das EBGB hat zudem ein Merkblatt mit Empfehlungen zur Veröffentlichung von Informationen zum neuen Coronavirus in Leichter Sprache und in Gebärdensprache publiziert.⁷⁴

Der eCH-Accessibility-Standard wird gemäss EBGB dazu führen, dass weitere Bundesstellen Inhalte in Leichter Sprache erstellen. Derzeit veröffentlichen die Ämter Informationen in Leichter Sprache selbstständig auf ihrer Website. Sobald mehr Informationen in Leichter Sprache vorliegen, könnte eine zusätzliche zentrale Sammlung Sinn machen.⁷⁵

6.4 Webauftritt der Stadt Bern

Die Stadt Bern dient als Beispiel für eine Gemeinde, die sich im Bereich der Leichten Sprache besonders engagiert. Sie hat die Erneuerung ihrer Website vor einigen Jahren genutzt, um die Barrierefreiheit zu prüfen und zu gewährleisten. Dabei wurde auch beschlossen, gewisse Inhalte in Leichter Sprache und in Gebärdensprache anzubieten.

Für den Entscheid, welche Inhalte prioritär in Leichter Sprache angeboten werden sollen, stehen folgende Kriterien im Vordergrund:⁷⁶

- Häufigkeit der Nutzung des Webinhalts (Anzahl Zugriffe)
- Pflichtcharakter der betroffenen Dienstleistung aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten (Ja/Nein)
- Politische Relevanz der betroffenen Dienstleistung (Bezug zu den Legislaturrichtlinien oder zu anderen strategischen Vorgaben) (Ja/Nein)
- Besondere Zielgruppenrelevanz der betroffenen Dienstleistung für Menschen mit Behinderungen (z. B. Beratungs-/Fachstellen) (Ja/Nein)
- Lebensdauer des Webinhalts

Derzeit bietet die Stadt Bern auf ihrer Website Informationen in Leichter Sprache an zu folgenden Themen des Alltags:⁷⁷

- Abfall in der Stadt Bern
- Für die Stadt Bern arbeiten
- Gewalt zu Hause
- Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

⁷¹ Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament, <https://www.parlament.ch/de> (abgerufen am 25.11.2020).

⁷² Vgl. zum Beispiel EBGB, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/informationen-in-leichter-sprache.html> (abgerufen am 25.11.2020).

⁷³ Bundesrat. Das Portal der Schweizer Regierung, www.admin.ch (Stand 25.11.2020).

⁷⁴ EBGB, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb.html> (abgerufen am 25.11.2020).

⁷⁵ Auskunft von Jasmin Cahannes, EBGB, vom 12.11.2020.

⁷⁶ Auskunft von Tina Schai, stv. Leiterin der Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen der Stadt Bern, vom 12.10.2020. Neben den Kriterien spielt immer auch individuelles Interesse in den Fachstellen eine Rolle.

⁷⁷ Stadt Bern. Informationen in Leichter Sprache, <https://www.bern.ch/themen/gesundheits-und-soziales/behinderung-und-invaliditat/informationen-in-leichter-sprache?searchterm=leichte%20sprache> (abgerufen am 25.11.2020). Es gibt eine zentrale Webseite mit den Inhalten in Leichter Sprache sowie Verlinkungen von und zu den Seiten der jeweiligen Fachstellen / Themen.

- Kinderbetreuung
- Schwimmen in der Aare
- Stalking

Für Informationen zum Coronavirus in Leichter Sprache verweist die Stadt Bern auf die Seite des Bundes. Zudem wird erklärt, was Leichte Sprache ist, und für Fragen an die Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verwiesen.

Die bisherigen Erfahrungen der Stadt Bern zeigen, dass die Leichte Sprache nicht flächendeckend, sondern gezielt eingesetzt werden soll. Wichtig ist, dass die Informationen leicht gefunden werden. Entsprechend ist der Button «Leichte Sprache» prominent auf der Startseite der Stadtbehörden platziert.

7. Grundsätzliche Überlegungen

7.1 Handlungsbedarf

Grundsätzlich ist es das Ziel von Informationen, Menschen zu befähigen, selbstbestimmt zu handeln und Entscheidungen zu treffen. Der Staat ist verpflichtet, in erster Linie die notwendigen Güter und Dienstleistungen für die Sicherung der menschlichen Existenz – bzw. für ein Leben in Würde – zur Verfügung zu stellen.⁷⁸

Die Schweiz beteiligte sich zuletzt 2003 an einer Studie zu den Grundkompetenzen von Erwachsenen. Dabei erreichten 16 Prozent der 16- bis 65-jährigen Bevölkerung im Lesen zusammenhängender Texte nur das tiefste Niveau. Das Lesen selbst eines sehr einfachen Textes stellt diese Personen vor unüberwindbare Verständnisprobleme. Diese Personen sind klar benachteiligt.⁷⁹

Im Kanton Bern dürften heute über 100 000 Menschen Schwierigkeiten beim Lesen haben. Diese Zahl zeigt den grossen Mehrwert im Gebrauch von einfacher und Leichter Sprache sowie von anderen Kommunikationsmitteln, die der Verständlichkeit dienen (wie Erklär-Videos).

Unverständliche Informationen können zu falschen Handlungen führen. Auf der emotionalen Ebene können sie Ablehnung hervorrufen. Demgegenüber bewirkt schon der Umstand, verstanden zu haben und sich orientieren zu können, eine positive Emotion. Laut Fröhlich und Candussi überschätzen Behörden die Lesekompetenz und das Fachverständnis ihrer Zielgruppen meist deutlich. Zudem ist wissenschaftlich belegt, dass verständliche Informationen bei Menschen aller Bildungsstufen bessere Ergebnisse erzielen: «Sie werden einfach lieber gelesen.»⁸⁰

In Bezug auf Menschen mit Behinderungen ist die Frage, ob es Benachteiligungen im Bereich von kantonalen Informationen im Internet und im Informationsmaterial gibt, aus verschiedenen Gründen schwierig zu beantworten. In der Schweiz kommt es selten zu Prozessen und Gerichtsurteilen im Bereich der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Zudem ist es aufwändig festzustellen, wer welche

⁷⁸ Vgl. Caplazi, S. 17-18.

⁷⁹ Bundesamt für Statistik (2006). Lesen und Rechnen im Alltag. Grundkompetenzen von Erwachsenen in der Schweiz. Neuenburg, S. 6. International wird im Rahmen der Erhebung über die Fähigkeiten und Fertigkeiten Erwachsener (Programme for the International Assessment of Adult Competencies PIAAC) das Kompetenzniveau von Erwachsenen in Lesekompetenz, alltagsmathematischer Kompetenz und technologiebasierter Problemlösekompetenz untersucht. Die Koordination erfolgt durch die OECD. An der letzten PIAAC Erhebungsrunde (2013) war die Schweiz nicht beteiligt, sie wird aber 2021 wieder daran teilnehmen. Die Vorgängerstudie zu PIAAC war Adult Literacy and Life Skills (ALL). Die Schweiz hat sich 2003 an der Erhebung beteiligt. Die Ergebnisse wurden 2006 durch das Bundesamt für Statistik publiziert. Vgl. Competence.ch – Fachportal Grundkompetenzen, https://www.kompetence.ch/informationen_studien.cfm (abgerufen am 25.11.2020). Oft liest man auch in aktuellen Dokumenten von «800 000 Menschen in der Schweiz», die nicht gut lesen können – diese Zahl beruht auf der Studie von 2003 und entspricht rund 11 % der damaligen Bevölkerung von 7,3 Millionen.

⁸⁰ Fröhlich, Walburga & Candussi, Klaus (2015). *Informationsbarrieren und Wege zu ihrer Überwindung*, in: Candussi/Fröhlich (Hrsg.), *Leicht Lesen. Der Schlüssel zur Welt*. Wien/Köln/Weimar, S. 23-25 (wird auch von Caplazi zitiert, S. 17). Fröhlich & Candussi verweisen auf das bekannte 4-Seiten-Modell von Friedemann Schulz von Thun, dass Kommunikation nicht nur Sachinformation ist, sondern neben dem Inhalt auch Botschaften auf der Beziehungsebene, der Selbstoffenbarungsebene und der Appellebene empfangen werden (S. 18-19). Die erwähnte Studie ist ebenfalls von Schulz von Thun. Im Übrigen zeigt auch eine studentische Arbeit von 2020, dass ein vereinfachter Text nicht nur viel besser verstanden wird, sondern bei den Testpersonen auch mehr Anklang findet. Untersucht wurde ein Text mit zwei kleinen Prüfgruppen aus Deutschkursen Niveau A2 und B1. Siehe Reber, unveröffentlichte Bachelorarbeit, S. 36.

schriftliche Information nicht versteht. Ob eine Benachteiligung vorliegt oder nicht, hängt sowohl von objektiven Kriterien über die Zugänglichkeit des Textes ab als auch von subjektiven Kriterien der Person, die sich darum bemüht, einen Text zu verstehen. Behindertenorganisationen können Hinweise liefern, welche Informationen verständlich sind und wo Menschen mit Behinderungen aufgrund von fehlenden bzw. unverständlichen Informationen diskriminiert werden. Der Informationsbedarf ist gross bei Informationen, welche die Zielgruppe unmittelbar betreffen.

Der Bedarf nach Informationen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache hat sich während der Corona-Pandemie gezeigt. Alle sollen die Empfehlungen kennen und anwenden, um sich selber und die anderen zu schützen. Die Informationen wurden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Verfügung gestellt. Der Kanton Bern wie auch weitere Kantone und Gemeinden verweisen für Corona-Informationen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache auf die Webseiten des BAG.

Das Beispiel der Corona-Informationen zeigt auch, dass für Übersetzungen in Leichte Sprache und in Gebärdensprache wo sinnvoll und möglich mit anderen Behörden zusammengearbeitet werden soll. So wurden etwa die Broschüren zum Kindes- und zum Erwachsenenschutz gemeinsam von den KESB der Kantone Bern, Solothurn und Zürich herausgegeben.

7.2 Leichte oder einfache Sprache?

Der Bericht «Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016», die Motion Sancar, das EBGB und der eCH-Accessibility-Standard sprechen von «Leichter Sprache». Leichte Sprache hat jedoch auch Nachteile:

- Werden die Regeln der Leichten Sprache strikt angewendet, ist ein solcher Text für viele Leserinnen und Leser nicht attraktiv. Er kann für einige sogar schwerer verständlich sein, zum Beispiel durch die stark vereinfachte Grammatik oder weil er durch grosse Schrift und Wiederholungen länger wird. Zudem könnten sich selbst Menschen mit Lernschwierigkeiten nicht angesprochen fühlen, wenn ein Text in Leichter Sprache zu kindlich wirkt.⁸¹
- Eine (externe) Übersetzung und anschliessende Prüfung durch die jeweilige Zielgruppe kosten Zeit und Geld. Es ist damit zu rechnen, dass mit Verweis auf die beschränkten Ressourcen und die Verhältnismässigkeit nur relativ wenige Texte in Leichte Sprache übersetzt würden.

Diese Nachteile fallen bei der einfachen Sprache weg. Auch bei der einfachen Sprache steht die Verständlichkeit an erster Stelle. Die Zielgruppe ist viel grösser, da eine einfache Sprache von fast allen verstanden wird. Der Mehraufwand ist relativ gering. Allerdings müssen die Autorinnen und Autoren sensibilisiert sein und die Grundsätze einer einfachen Sprache anwenden. Der Nutzen von grösserer Verständlichkeit ist für die Verwaltung erwiesen. Die Leichte Sprache soll dort zum Einsatz kommen, wo die relevante Zielgruppe tatsächlich angesprochen wird.

Aus diesen Überlegungen heraus beschränken sich die folgenden Empfehlungen nicht nur auf die Leichte Sprache. Oberstes Ziel für den Kanton Bern ist «Verständlichkeit für alle». Ein weiterer Grund für den Verzicht auf eine alleinige Fokussierung auf die Leichte Sprache ist, dass die Leichte Sprache (*langue facile*⁸²) im Französischen weniger eng definiert wird – und in der Praxis im Deutschen auch nicht konsequent «in voller Strenge» angewandt wird.

⁸¹ Vgl. Fröhlich & Candussi, S. 20.

⁸² Neben «*langue facile*» wird auch «*langue facile à lire*», «*langue facile à lire et à comprendre (FALC)*» oder «*langage simplifié*» verwendet.

7.3 Kosten, Nutzen und Verhältnismässigkeit

Der Bevölkerung sollen kantonale Informationen und Angebote möglichst hindernisfrei zugänglich sein. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass möglichst alle darauf zugreifen können. Die Informationen müssen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Inhalte, die für die breite Bevölkerung relevant sind, müssen von allen verstanden werden. Im öffentlichen Interesse ist insbesondere, das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu erhalten. Es ist auch im öffentlichen Interesse, dass die politischen Rechte wahrgenommen werden. Es geht für den Kanton in der Güterabwägung also nicht nur um den finanziellen Aufwand, sondern auch um den Nutzen für die Erfüllung seiner Aufgaben.

Welche Massnahmen zur Anwendung von Leichter Sprache (und weiterer alternativer Sprach- und Kommunikationsformen) liegen im öffentlichen Interesse und sind verhältnismässig?

Die Frage nach dem wirtschaftlichen Aufwand ist relativ einfach zu beantworten: Die Entwicklung und der Einsatz dieser Hilfsmittel setzen Ressourcen voraus, unter anderem im Bereich der Beschaffung, der zentralen Beratung und von Schulungen.

- Die Einführung der Leichten Sprache in der Kantonsverwaltung wäre mit einem beträchtlichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden, denn das Know-how ist bislang nicht vorhanden. Eine Übersetzung in die Leichte Sprache muss von eigens dafür ausgebildeten Personen ausgeführt werden. Das Personal muss daher entweder eingestellt bzw. geschult werden, oder die Dienstleistungen müssen extern eingekauft werden.
- Bei der einfachen Sprache wird das Ziel verfolgt, die Texte direkt in einer für die Zielgruppe leicht verständlichen Sprache zu formulieren. Die Grundlagen und Absichtserklärungen dafür sind vorhanden. Es braucht jedoch auch hier eine regelmässige Sensibilisierung und allenfalls Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Onlinetexte, Briefe, Broschüren, Formulare usw. verfassen.

Die Frage nach dem Nutzen ist schwieriger zu beantworten, wenn allgemein auf die rechtlichen Verpflichtungen und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben verwiesen wird. Ein konkreter Nutzen lässt sich zum Beispiel an den Zugriffszahlen auf Webseiten in Leichter Sprache ablesen. Dazu müssen diese aber erst vorliegen. Im «Vorreiter»-Kanton St. Gallen wird das Porträt des Kantons in Leichter Sprache fast doppelt so oft angeschaut wie in Alltagssprache. Zudem hat der Kanton von Verbänden und Betroffenen zahlreiche positive Rückmeldungen erhalten.⁸³

Unverhältnismässig wäre ein Internetauftritt, der zusätzlich komplett in Leichter Sprache veröffentlicht würde. Der Aufwand wäre mit einer enormen finanziellen Mehrbelastung verknüpft und würde das Projekt newweb@be deutlich verzögern. Zudem ist nicht zu unterschätzen, dass Texte in Leichter Sprache im Vergleich zu den Originaltexten häufig auch inhaltliche Fragen aufwerfen. Daher hat es Vorteile, wenn sich, soweit wie möglich, alle anhand derselben (leicht verständlichen) Textgrundlage informieren können. Zielführend ist es, in bestimmten Bereichen die Leichte Sprache zu verwenden – nämlich dort, wo sie die Verständlichkeit erhöht und die Informationen für die Zielgruppe relevant sind.

8. Anwendungsbereiche, Kriterien und Empfehlungen für den Kanton Bern

Im Folgenden geht es um Informationen, die sich an die gesamte Bevölkerung richten und von allen verstanden werden sollen. In erster Linie geht es um Zugänglichkeit und Verständlichkeit für möglichst viele. In bestimmten Fällen braucht es eine Übersetzung in Leichte Sprache, um auch spezifische Zielgruppen zu erreichen.

⁸³ Auskunft von Clemens Nef, stv. Leiter Kommunikation, Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, vom 07.12.2020. Auf der Startseite des Webauftritts ist das Porträt des Kantons in Leichter Sprache verlinkt (seit April 2018).

Nicht alles muss in Leichte Sprache übersetzt werden. Die entscheidende Frage lautet, was «das Wesentliche» ist, das auch in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden soll. Dazu wurden in den vorangehenden Kapiteln allgemeine Vorgaben und Empfehlungen aufgeführt. Im Folgenden wird versucht, diese für den Kanton Bern zu konkretisieren. Im Vordergrund stehen wichtige Informationen der Kantonsbehörden, die von allen Adressatinnen und Adressaten verstanden werden sollen.

Das heisst, Informationen sollten insbesondere in folgenden Bereichen in einer einfachen Sprache vorliegen und wenn möglich auch in Leichte Sprache übersetzt werden:

- Schutz von Leben und Gesundheit
 - o Verhalten in Notsituationen
 - o Gefahren
 - o Prävention
 - o Zugang zum Gesundheitswesen
 - o Zugang zu Sozialversicherungen
- Rechte und Pflichten der Bevölkerung, u. a.
 - o Wahrnehmung der politischen Rechte⁸⁴
 - o Zugang zur Justiz⁸⁵
- Bildungssystem
- Bereiche, wo Menschen mit Behinderungen ein primäres Zielpublikum sind, z. B.
 - o Unterstützungsangebote des Kantons (z.B. Wohn- und Arbeitsformen für Menschen mit Behinderungen)
 - o Kindes- und Erwachsenenschutz

Im Übrigen lautet der Auftrag aus dem Grossen Rat, die Anwendung von Leichter Sprache pragmatisch anzugehen und dort umzusetzen, wo es sinnvoll und finanziell möglich ist.

8.1 Was dient der allgemeinen Verständlichkeit

Grundsätzlich geht es um alle Dienstleistungen des Kantons gegenüber seinen Einwohnerinnen und Einwohnern und um deren Pflichten gegenüber dem Staat.

Ausschlaggebend für die Entscheidung, ob Informationen in einfacher oder in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden sollen, ist die jeweils angesprochene Zielgruppe. Dabei geht es nicht nur um eine bestmögliche Anpassung der Information an das Sprach- und Leseniveau der Zielgruppe. Zu berücksichtigen ist auch deren Vorwissen und Vorerfahrung. Die Situation spielt ebenfalls eine Rolle, da zum Beispiel Angst oder emotionaler Stress als zusätzliche Informationsbarrieren wirken.⁸⁶

Die Direktionen und Ämter kennen ihre Adressatinnen und Adressaten und sind am besten in der Lage, die Bedeutung ihrer Informationen für die jeweilige Zielgruppe zu beurteilen. Die Entscheidung, welche Informationen – nach den oben aufgeführten Kriterien und Prioritäten – auch in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden, liegt in ihrer Verantwortung.

Neben der Sprachform sollen auch andere Formen der Informationsvermittlung, die im Internet eingesetzt werden können, wie Illustrationen, Videos oder Audios, in die Überlegungen einbezogen werden.

⁸⁴ Der Grosse Rat hat es in der Herbstsession 2019 abgelehnt, die Einführung von Leichter Sprache bei Abstimmungsbotschaften zu prüfen (s. Motion 267-2018). Wie weiter oben bereits erwähnt, sind Abstimmungserläuterungen neben der Optik der Nichtdiskriminierung gemäss Art. 8 Abs. 2 BV auch aus Sicht von Art. 34 BV zu betrachten: demnach sind die Behörden verpflichtet, die zur Abstimmung kommende Vorlage möglichst umfassend mit ihren Vor- und Nachteilen darzustellen, damit die Stimmberechtigten ihren Willen frei bilden und ihre Stimme unverfälscht abgeben können. Abstimmungserläuterungen lassen sich daher nicht ohne weiteres verkürzen.

⁸⁵ Zu beachten ist, dass die Verfahrenssprache der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft aufgrund der erforderlichen rechtlichen Genauigkeit, Vollständigkeit und Verbindlichkeit nicht nach Belieben vereinfacht werden kann.

⁸⁶ Vgl. Fröhlich & Candussi, S. 26-30, 36.

8.1.1 Einfache Sprache

Alle Informationen, die sich an die gesamte Bevölkerung richten, sollen möglichst leicht verständlich formuliert werden. Das heisst in der Regel, dass die Informationen auf ein Lesekompetenzniveau B1 ausgerichtet sind. Dies entspricht einer fortgeschrittenen Sprachverwendung.⁸⁷ Es gibt auch zahlreiche Tools, um online zu testen, wie verständlich ein Text ist.⁸⁸

Der Bedarf und der Nutzen der einfachen Sprache sind für die Verwaltung erwiesen. Je klarer eine Information ist, desto weniger Missverständnisse treten auf und desto weniger Rückfragen werden an die Verwaltung gerichtet. Wie stark vereinfacht die Sprache sein muss, hängt von der konkreten Zielgruppe ab. Allenfalls kann eine Vertretung der Zielgruppe zur Prüfung der Verständlichkeit beigezogen werden.

Wichtig ist, dass alle Autorinnen und Autoren in der Kantonsverwaltung die Grundsätze einer einfachen Sprache kennen und anwenden. Bei grösseren Projekten sind Schulungen vorzusehen – wie es z. B. beim Projekt newweb@be der Fall war.

8.1.2 Erklär-Videos

Erklär-Videos sind eine gute Alternative, um umfangreiche oder komplizierte Informationen leicht verständlich und ansprechend zu vermitteln. Sie sind dort besonders sinnvoll, wo viele Kundenkontakte bestehen und häufig gleiche Fragen gestellt werden, die mit den Videos beantwortet werden können.

Bei Erklär-Videos ist darauf zu achten, dass bei der Umsetzung keine neuen Barrieren entstehen. Sie sind in verständlicher Sprache aufzunehmen. Für seh- oder hörbehinderte Menschen braucht es eine Audiobeschreibung und Untertitel.⁸⁹ Aber auch Faktoren wie zu schnelles oder zu leises Sprechen, ungeeignete Schriftfarben oder langweilig gestaltete Informationen wirken als Barriere für die Wahrnehmung, unabhängig von einer körperlichen oder Sinneseinschränkung.⁹⁰

Untertitel sollten unterschiedliche Lesegewohnheiten und Sprachkompetenzen abdecken. Für Menschen, die gehörlos sind und mit Gebärdensprache kommunizieren, ist die Laut- und Schriftsprache eine Zweitsprache. Sie sind auf eine sehr klare Strukturierung der Schriftsprache angewiesen. Menschen, die später im Leben schwerhörig geworden sind, haben eine ähnliche Lesekompetenz wie Hörende in ihrem Alter.⁹¹ Manche Menschen verstehen die geschriebene Sprache besser als die gesprochene. Für viele Menschen ist es eine Unterstützung, Inhalte gleichzeitig hören und lesen zu können.

Im Übrigen ist auch bei Bildern, Illustrationen, Grafiken und weiteren visuellen oder audiovisuellen Elementen darauf zu achten, dass sie barrierefrei zugänglich und leicht verständlich sind.⁹²

8.1.3 Beispiele

Ein Beispiel, wo eine sehr einfache Sprache angebracht ist, sind die Informationen für ehemalige Verdingkinder. Diese können beim Bund ein Gesuch für einen Solidaritätsbeitrag einreichen. Die kantonalen Anlaufstellen und Archive beraten und unterstützen sie bei der Aufarbeitung ihrer Geschichte.⁹³ Das Staatsarchiv des Kantons Bern unterstützt die Betroffenen bei ihren Nachforschungen. Dabei achtet das

⁸⁷ Vgl. Fröhlich & Candussi, S. 27. Aus Sicht des EBGB ist auch eine Mischung zwischen B1 und B2 möglich. Vgl. Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: A steht für Elementare Sprachverwendung, B für Selbständige Sprachverwendung, C für Kompetente Sprachverwendung.

⁸⁸ Einige Empfehlungen s. Anhang 2, Technische Hilfsmittel.

⁸⁹ Vgl. z.B. Vjsual, <https://www.vjsual.com/barrierefreie-videos-inklusion-umsetzen-und-alle-erreichen> (abgerufen am 24.11.2020).

⁹⁰ Vgl. Fröhlich & Candussi, S. 26.

⁹¹ Berndt, Tino & Cisneros Arcos, Nina (2020). *Über den anderen Kanal. Kommunikation (nicht nur) für Menschen mit Hörbehinderungen*, in: MDÜ Fachzeitschrift für Dolmetscher und Übersetzer 3/20 (66. Jahrgang), Herausgeber: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ), S. 11. Für die detaillierten Anforderungen vgl. Anhang 2, Technische Hilfsmittel.

⁹² Vgl. die Infos zu «Barrierefreiheit» im neuen Webauftritt der Staatskanzlei (s. <https://www.sta.be.ch/de/start.html>, abgerufen am 02.02.2021).

⁹³ Bundesamt für Justiz. Opfer von fürsorglichen Zwangsmaßnahmen, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm.html> (abgerufen am 25.11.2020).

Staatsarchiv in der Kommunikation mit den Betroffenen auf eine einfache Sprache.⁹⁴ Die angesprochenen Personen verfügen häufig über eine verminderte Sprachkompetenz. Zudem ist der ganze Prozess kompliziert, da mehrere Behördenstellen involviert sind (Bundesamt für Justiz, Staatsarchiv und Opferhilfe Bern⁹⁵). Manchen Betroffenen ist nicht klar, wer für was zuständig ist.

Bei den Anfragen ans Staatsarchiv zum Thema Verdingkinder hat sich der Bedarf der Zielgruppe nach einfach zugänglicher und leicht verständlicher Information gezeigt. Dies betrifft sowohl die Onlinetexte als auch die Unterlagen wie das Auftragsformular zur Aktensuche (auf Kantonsebene) bzw. das Gesuchsformular, die Wegleitung und das Merkblatt des Bundesamtes für Justiz. Diese sollten in sehr einfacher, wenn nicht gar Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden.

In das Spektrum von einfacher Sprache gehört auch die Kommunikation des Kantons in den sozialen Medien Twitter, Facebook und Instagram. Über diese Kanäle informiert das Amt für Kommunikation die Bevölkerung direkt und tritt mit ihr in Dialog. Es tut dies in einer klaren und leicht verständlichen Sprache, in Wort und Bild, und hält sich an die auf dem jeweiligen Kanal gängigen Konventionen (z.B. Hashtags, Emojis), um vom Zielpublikum möglichst eindeutig verstanden zu werden.

8.2 Wo und wie soll Leichte Sprache eingesetzt werden

Die Leichte Sprache ist ein Hilfsmittel. Sie ermöglicht Menschen mit geringen Lesekompetenzen einen selbstständigen Zugang zu Informationen. Die hauptsächliche Zielgruppe sind Menschen mit Lernschwierigkeiten und kognitiven Beeinträchtigungen.⁹⁶ Die Leichte Sprache soll vor allem dort zum Einsatz kommen, wo diese Zielgruppe tatsächlich angesprochen wird.

Zu den Informationen, die zwingend in Leichter Sprache vorliegen müssen, gehören:

- Informationen mit Auswirkungen auf Leben und Gesundheit, namentlich in Katastrophensituationen und ausserordentlichen Lagen
- Informationen, die sich spezifisch an Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen richten

Der Einsatz von Leichter Sprache hängt auch mit der Bedeutung einer Information zusammen. Diese wird beeinflusst durch:

- individuelle Betroffenheit, etwa durch
 - o Auswirkungen auf Leben und Gesundheit oder
 - o Auswirkungen auf den Lebensalltag
- (zeitliche und sachliche) Dringlichkeit
- Verbindlichkeit
- Aktualität und Dauerhaftigkeit
- Anzahl betroffener Personen⁹⁷

Je mehr dieser Kriterien bejaht werden können, desto notwendiger ist eine Information auch in Leichter Sprache.⁹⁸

⁹⁴ Staatsarchiv des Kantons Bern. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, <https://www.staatsarchiv.sta.be.ch/de/start/fuer-private/fuersorgerische-zwangsmassnahmen.html> (abgerufen am 02.02.2021).

⁹⁵ Opferhilfe Bern. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen – Solidaritätsbeitrag, <https://www.opferhilfe-bern.ch/de/sie-sind-betroffen-von/fuersorgerische-zwangsmassnahmen> (abgerufen am 25.11.2020).

⁹⁶ Vgl. EBGB, Webseite Leichte Sprache (<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility-/communicationnumerieueaccessible2/langue-facile-a-lire.html>, abgerufen am 25.11.2020) und Faktenblatt Leichte Sprache, S. 2. Die Leichte Sprache hilft aber auch Menschen, die z. B. aufgrund von Illittrismus, Krankheiten wie Multipler Sklerose (MS) und Demenz oder aufgrund einer Aphasie dauerhaft oder vorübergehend in ihrer Lesefähigkeit eingeschränkt sind. Als eine weitere Zielgruppe zu erwähnen sind Menschen mit einer anderen Muttersprache. Zu dieser Gruppe gehören auch gehörlose Menschen, deren Muttersprache die Gebärdensprache ist und die mit der Schriftsprache – die für sie eine Fremdsprache ist – oft grosse Mühe haben.

⁹⁷ Da Menschen mit Behinderungen eine Minderheit darstellen, darf diese Zahl nicht absolut bzw. nicht im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung betrachtet werden.

⁹⁸ Vgl. Caplazi, S. 18.

Ein Beispiel, auf das alle Kriterien zutreffen, sind die Informationen des Bundesamts für Gesundheit zum neuen Coronavirus: Sie waren dringlich und verbindlich mit Auswirkungen auf die Gesundheit und den Lebensalltag der gesamten Bevölkerung über eine längere Zeit.

Ein weiteres Beispiel ist die Umsetzung des Behindertenkonzepts des Kantons Bern. Um die Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern, ist es wichtig, dass die betroffenen Menschen verständliche Informationen erhalten über die geplanten Veränderungen und deren Bedeutung für sie selbst.

8.2.1 Entscheidungskriterien

Die Kriterien können auch als Fragen formuliert werden, mit deren Hilfe der Bedarf nach einer Übersetzung in Leichte Sprache beurteilt werden kann:

1. Notwendigkeit
 - 1.1 Ist das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet?
 - 1.2 Erwächst ihnen ein Nachteil, wenn sie das nicht wissen?
 - 1.3 Müssen sie das sofort wissen?
 - 1.4 Müssen sie selbstständig auf die Information zugreifen können?
2. Häufigkeit
 - 2.1 Wie viele Menschen sind betroffen?
 - 2.2 Wie häufig wird die Information gesucht / nachgefragt?
 - 2.3 Wie lange gilt diese Information? Bzw. wie lange wird sie nachgefragt?

Die Fragen sind in abnehmender Priorität aufgeführt: Notwendigkeit ist das wichtigere Kriterium als Häufigkeit. Sind nur wenige Menschen betroffen, können diese allenfalls über einen anderen (zielgruppengerechten) Weg informiert werden. Da die Fragen in Bezug auf die Adressatinnen und Adressaten der jeweiligen Information beantwortet werden müssen, ist es nicht sinnvoll, konkrete Zahlen und Angaben vorzugeben.

8.2.2 Vorgehen

Um zu entscheiden, welche Inhalte in Leichte Sprache übersetzt werden sollen, gilt es zunächst die Zielgruppe genauer zu definieren. Wer ist gemäss dem gesetzlichen Auftrag angesprochen? Dann ist, allenfalls in Zusammenarbeit mit den Betroffenen bzw. deren Organisationen, zu klären, welche Informationen für diese Zielgruppe wichtig sind und in Leichter Sprache zugänglich gemacht werden sollen. Zielführend ist es, die Leichte Sprache dort zu verwenden, wo sie die Verständlichkeit erhöht und die Informationen für die Zielgruppe relevant sind.

Ein Text in Leichter Sprache basiert auf einer konkreten Textvorlage. Da ein Text in Leichter Sprache sprachlich reduziert ist, gilt es zuerst, den Inhalt zu priorisieren und zusammenzufassen. Allenfalls müssen das Fachamt, die Übersetzerin oder der Übersetzer sowie eine Vertretung der Betroffenen bzw. ihrer Organisationen die inhaltliche Reduktion gemeinsam erarbeiten, damit sie allen Bedürfnissen gerecht wird. Nach erfolgter Übersetzung soll der Text durch die jeweilige Zielgruppe geprüft werden. Dies wird in der Regel durch die Übersetzungsbüros organisiert.

Wo relativ wenig in Leichte Sprache übersetzt wird, ist es sinnvoll, externe Fachpersonen zu beauftragen. Der Zentrale Übersetzungsdienst der Staatskanzlei könnte diesen «Beschaffungsprozess» zusammen mit den Übersetzungsdiensten der Direktionen koordinieren. Auch das EBGB stellt eine Liste mit

Übersetzungsbüros zur Verfügung. Eigene Übersetzungskapazitäten aufzubauen lohnt sich allenfalls dort, wo regelmässig und in einem gewissen Umfang neue Inhalte in Leichter Sprache publiziert werden.

Es lohnt sich zudem, Synergien zu nutzen und mit anderen Kantonen, dem Bund oder mit Betroffenen und ihren Organisationen zusammenzuarbeiten. So hat sich zum Beispiel die Kantonale Behindertenkonferenz Bern beim Aufbau und der Weiterentwicklung von Participa intensiv mit den Themen Leichte Sprache und einfache Sprache auseinandergesetzt. Für die Umsetzung sollen die Direktionen durch eine zentrale Koordinationsstelle unterstützt werden (vgl. Kap. 8.3).

Als Alternative zu einer Übersetzung könnte zum Beispiel bei Formularen ein Feld eingefügt werden: «Sie verstehen den Text nicht? Brauchen Sie eine Erklärung? Dann rufen Sie uns an!».

8.2.3 Beispiele

Die Broschüren zum Kindes- und zum Erwachsenenschutz in leicht verständlicher Sprache zeigen exemplarisch den Entstehungsprozess. Der Inhalt wurde zusammen mit den KESB von zwei anderen Kantonen erarbeitet. Der Auftrag zur Umsetzung (Übersetzung und Prüfung durch Zielgruppe) wurde extern vergeben.⁹⁹ Das Projekt dauerte über ein Jahr. Die Broschüren sind jedoch nicht vollständig nach den Regeln der Leichten Sprache erstellt, sondern entsprechen einem Sprachniveau B1 (Leichte Sprache wäre A1-A2). Die KESB des Kantons Bern führte den Übersetzungsprozess anschliessend separat auf Französisch durch. Die Broschüren werden auch auf der Website der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES zur Verfügung gestellt.¹⁰⁰

Online empfehlenswert sind kurze Überblicksinformationen in Leichter Sprache auf Einstiegsseiten zu Themen, die viele Menschen interessieren. Diese Zusammenfassungen können auch als schnelle Orientierung für alle dienen. Beispiele dafür wären etwa die Startseiten zu «Steuern im Kanton Bern», zu «Wahlen und Abstimmungen», zu «Migration» oder zur «KESB».

Die Informationen in Leichter Sprache könnten – wie bei der Stadt Bern – auf einer speziellen Webseite zusammengefasst werden. Damit würde der Zugang für Personen vereinfacht, die auf Leichte Sprache angewiesen sind. Allenfalls könnte diese Webseite zentral von der Staatskanzlei erstellt und bewirtschaftet werden. Ein solches Vorgehen würde einerseits die einzelnen Direktionen vorerst entlasten. Andererseits müsste die Staatskanzlei die nötigen Ressourcen dafür bekommen bzw. freistellen.

8.3 Unterstützung und Evaluation

Seit einiger Zeit werden auch in der Schweiz vermehrt Inhalte in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt. Es ist davon auszugehen, dass sich neue Erkenntnisse ergeben und sich die Informationsbedürfnisse weiterentwickeln werden. Entsprechend soll die Anwendung der Leichten und einfachen Sprache im Internetauftritt und Informationsmaterial des Kantons Bern regelmässig evaluiert werden.

Die Umsetzung in den Direktionen und der Staatskanzlei wird kantonsübergreifend unterstützt:

- Zum einen sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Personalinformation der bernischen Kantonsverwaltung «BEinfo» immer wieder für das Thema sensibilisiert werden. Die Federführung liegt hier beim Amt für Kommunikation.

⁹⁹ Beauftragt wurde die Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit, Institut Integration und Partizipation, mittels einer detaillierten Vereinbarung. Das Institut war bereits in den Themenbereichen «Einfach leicht verständlich» und «Erwachsenenschutz» tätig und unterstützte die Anbahnung der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten.

¹⁰⁰ KOKES. Publikationen in Leichter Sprache, <https://www.kokes.ch/de/publikationen/leichte-sprache> (abgerufen am 25.11.2020).

- Zum anderen bietet das Personalamt im allgemeinen Kursprogramm Kurse im Bereich Sprache und Kommunikation an, zum Beispiel «Anspruchsvolle Texte klar und anschaulich formulieren» oder «Zielgruppengerechtes Sprechen – ganz einfach». Das Kursprogramm wird vom Personalamt im Rahmen seiner Aufgaben zur Erarbeitung von direktionsübergreifenden Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung des Personals stetig überprüft und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der zur Verfügung stehenden Mittel angepasst.¹⁰¹ Das Personalamt wird zudem prüfen, in welcher Form der Leitfaden für die schriftliche Kommunikation des Kantons Bern allenfalls in ein Web Based Training auf der Lernplattform integriert werden kann. Die Direktionen sind eingeladen, den Leitfaden für die schriftliche Kommunikation den neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben – abzugeben und allenfalls auch bereits angestellte Mitarbeitende stufengerecht über den Leitfaden zu informieren.
- Zudem gilt es, die Möglichkeiten zur Schaffung einer zentralen Ansprechstelle für Leichte Sprache abzuklären, die sich ebenfalls um einfache Sprache sowie Gebärdensprache kümmern könnte. Mit einer zentralen, sinnvollerweise bei der Staatskanzlei angesiedelten Koordinationsstelle können Synergien und Fachkompetenzen optimal genutzt werden. Dafür müssten entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden.

Neben den Verfasserinnen und Herstellern von Onlinetexten, Broschüren, Formularen, Erklär-Videos usw. müssen sich auch die Entscheidungsträgerinnen und Auftraggeber der Anforderungen an die Zugänglichkeit und Verständlichkeit behördlicher Informationen bewusst sein und die Vorgaben umsetzen. Dazu ist nochmals auf das neue Gesetz über die digitale Verwaltung und die Revision des Gesetzes über die Information der Bevölkerung hinzuweisen.

9. Finanzielle Auswirkungen

9.1 Kosten

In den Direktionen und der Staatskanzlei stehen derzeit weder Kenntnisse noch Kapazitäten für die Übersetzung von Texten in Leichte Sprache zur Verfügung. Das heisst, dass entweder verwaltungsintern entsprechende Kompetenzen aufgebaut oder die Leistungen bei externen Anbietern eingekauft werden müssen.

Die Übersetzungskosten variieren je nach Komplexität des Themas und müssen jeweils individuell offeriert werden. Für eine Normseite (1650 Zeichen inkl. Leerschläge) einschliesslich Prüfung durch die Zielgruppe muss mit 150 bis 300 Franken gerechnet werden.¹⁰²

Dem Kanton Bern entstehen zusätzliche Kosten, da sowohl der deutsche Text in Leichte Sprache als auch der französische Text in langue facile übersetzt werden müssen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Übersetzungskosten für den Webauftritt im ersten Jahr etwas höher als in den Folgejahren ausfallen werden. Weder im Projekt newweb@be noch für den Betrieb des neuen Internetauftritts sind Kosten für Übersetzungen in Leichte Sprache im Budget enthalten. Bisher sind beim Kanton generell noch keine Mittel für die Umsetzung von Inhalten in Leichter Sprache budgetiert.

Für die allgemeine Verbesserung der Verständlichkeit ist ein stetiges Engagement nötig. Auch im Bereich der einfachen Sprache ist mit gewissen Kosten für Kompetenzaufbau und Kompetenzerhalt, Beratung sowie Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu rechnen. Im Projekt newweb@be wurden die Projektautorinnen und -autoren speziell geschult. Sollen zudem vermehrt Bilder, Illustrationen und

¹⁰¹ Vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. e Organisationsverordnung FIN (OrV FIN, BSG 152.221.171).

¹⁰² EBGB, Faktenblatt Leichte Sprache, S. 3.

Videos erstellt und veröffentlicht werden, müssten auch hierzu das Fachwissen aufgebaut respektive die personellen oder finanziellen Ressourcen aufgestockt werden.¹⁰³

Durch eine directionsübergreifende Koordination, die durch die Staatskanzlei gewährleistet werden könnte, sowie allenfalls durch Zusammenarbeit mit anderen Behörden sollen Synergien genutzt werden. Die Kosten können so gesenkt werden.

Um die Koordinationsaufgabe wahrnehmen zu können sowie um eine spezifische «Leichte Sprache»-Webseite in Deutsch und Französisch zu erstellen und zu bewirtschaften, müsste die neu zuständige Stelle beim Kanton mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden. Die Staatskanzlei schätzt die Initialkosten für die Webseite auf rund 100'000 Franken, die wiederkehrenden Betriebskosten (einschliesslich Übersetzungskosten) auf etwa 50'000 Franken im Jahr. Zudem geht sie davon aus, dass für Betrieb und Koordination personelle Ressourcen von etwa 20 Prozent nötig wären.

Wie bereits dargelegt wurde, sind für die Übersetzung von Texten in die Leichte Sprache weder im Voranschlag 2021 noch im Finanzplan 2022-2025 Mittel eingestellt. Die durch die Coronavirus-Krise bedingte massive Haushaltverschlechterung hat zur Folge, dass ein Ausbau von staatlichen Leistungen zur Zeit nur unter sehr einschränkenden Bedingungen in Betracht fällt (so etwa bei Vorhaben, die durch die Coronavirus-Krise bedingt sind oder aus unausweichlichen Veränderungen ohne Handlungsspielraum resultieren). Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt davon ab, die im Bericht erörterte neue staatliche Aufgabe an die Hand zu nehmen. Er wird im Rahmen des kommenden Budgetprozesses (VA 2023; FP 2024-2026) prüfen, ob die entsprechenden Mittel für das Jahr 2023 ins Zahlenwerk aufgenommen werden können.

9.2 Nutzen

Es gibt mehrere Vorteile, wenn Informationen für alle klar und verständlich sind. Ein paar Beispiele:

- Für die Bevölkerung ist es grundlegend, dass sie die notwendigen Informationen findet und versteht. Für die Behörden ist es ebenfalls grundlegend, dass ihre Kommunikationsinhalte gefunden und verstanden werden. Dies ist ein wesentlicher «Erfolgsfaktor» ihrer Aufgaben. Durch die Verständlichkeit behördlicher Texte kann die Akzeptanz staatlichen Handelns erhöht werden.¹⁰⁴
- Das Zielpublikum für leicht verständliche Informationen ist gross. Je besser die Behörden auf schriftlichem Weg verstanden werden, desto geringer ist der Erklärungsbedarf. Der Aufwand für die Verwaltung wegen Rückfragen sinkt.
- Die Bürgerinnen und Bürger sollen nicht nur ihre Rechte, sondern auch ihre Pflichten problemlos wahrnehmen können (z. B. Steuererklärung ausfüllen). Die Rechtsgleichheit wird gewährleistet.
- Im Fall einer Epidemie soll niemand sich und andere durch Unkenntnis gefährden.
- Im Gesundheitsbereich hilft eine barrierefreie Kommunikation und leicht verständliche Information in der Unfallprävention und fördert die Gesundheitskompetenzen. Missverständnisse und Fehlinformationen können verhindert werden. Dies nützt nicht nur den Einzelnen, sondern senkt auch die Gesundheitskosten.

10. Gesetzlicher Anpassungsbedarf

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Zugänglichkeit und Verständlichkeit wurde mit den Gesetzesentwürfen zur Revision des Informationsgesetzes sowie zum neuen Gesetz über die digitale

¹⁰³ Das Amt für Kommunikation hat dies bereits kostenneutral umgesetzt, indem eine frei gewordene Stelle mit einem Multimedia-Spezialisten besetzt wurde.

¹⁰⁴ Vgl. Baden-Württemberg Normenkontrollrat / IDS Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (2019). Wie kann die Verständlichkeit behördlicher Texte verbessert werden? Eine Handreichung für die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg, S. 42.

Verwaltung bereits an die Hand genommen. Die in diesem Bericht ausgeführten Empfehlungen zur Verwendung der einfachen und leichten Sprache sind als Konkretisierung des bestehenden Diskriminierungsverbots (vgl. Art. 8 BV) und der neuen spezifischen kantonalen Bestimmungen zu betrachten.

Das Gesetz über die digitale Verwaltung soll in der Sommer- und der Wintersession 2021 im Grossen Rat beraten werden. Die Revision des Informationsgesetzes soll in der Wintersession 2021 im Grossen Rat behandelt werden.

11. Fazit

«Schreibe kurz – und sie werden es lesen. Schreibe klar – und sie werden es verstehen. Schreibe bildhaft – und sie werden es im Gedächtnis behalten.»

Dieses Zitat von Joseph Pulitzer ist über 100 Jahre alt und gilt noch heute.¹⁰⁵ Texte sind gut, wenn sie mit Freude gelesen werden. Und je mehr Personen mit einem Text erreicht werden sollen, desto einfacher muss er formuliert sein.¹⁰⁶ Dabei geht es nicht nur um den Inhalt, sondern auch um die persönliche Ebene: «Menschen fühlen sich, verständlich und ehrlich informiert, nicht nur gut orientiert, sondern auch emotional besser, selbst wenn es sich um unangenehme Informationen handelt.»¹⁰⁷

Jegliche Kommunikation des Kantons soll verständlich sein. Wie einfach bzw. wie stark vereinfacht ein Text sein soll, hängt von der jeweiligen Zielgruppe ab. Sowohl einfache als auch Leichte Sprache dienen der Barrierefreiheit. Sie ermöglichen einem grossen Teil der Bevölkerung den Zugang zu Informationen.

Erste Erkenntnis: Der Kanton Bern soll einfache Sprache breit und Leichte Sprache gezielt einsetzen.

Die Bundesverfassung schützt Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Auch das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet die Kantone, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Die Umsetzung in der Kantonsverwaltung muss im Rahmen der Verhältnismässigkeit erfolgen und auch die finanzielle Situation des Kantons berücksichtigen. Der Bericht «Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016» gibt für eine barrierefreie Kommunikation die Leichte Sprache explizit vor.

Leichte Sprache soll vor allem in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Informationen mit Auswirkungen auf Leben und Gesundheit, namentlich in Katastrophensituationen, ausserordentlichen Lagen und persönlichen Lebensentscheidungen
- Informationen, die sich spezifisch an Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen richten

Weitere empfohlene Anwendungsbereiche sind:

- Kantonale Aufgaben, die direkt Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger ansprechen
- das Bildungssystem
- Bereiche, wo Menschen mit Behinderungen ein primäres Zielpublikum sind

Zweite Erkenntnis: Der Kanton Bern soll die Leichte Sprache dort verwenden, wo sie die Verständlichkeit erhöht und die Informationen für die Zielgruppe relevant sind.

¹⁰⁵ Joseph Pulitzer, 1847-1911, ungarisch-amerikanischer Journalist, Verleger und Stifter des 1917 erstmals vergebenen Pulitzer-Preises für herausragende publizistische Leistungen.

¹⁰⁶ Careum (2018-08-15). So schreiben Profis: Tipps für verständliche Texte, <https://blog.careum.ch/einfach-texten-lernen/> (abgerufen am 25.11.2020).

¹⁰⁷ Fröhlich & Candussi, S. 24.

Der Nutzen von einfacher und von Leichter Sprache wie auch weiterer alternativer Kommunikationsmittel ist belegt. Der vorliegende Bericht soll den Direktionen und der Staatskanzlei als Leitfaden und Ansporn für die weiteren nötigen Anstrengungen dienen.

Dritte Erkenntnis: Die Umsetzung und Anwendung erfordert zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen. Zu deren Umfang lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Angaben machen. Die Staatskanzlei schätzt, dass für den Webauftritt in Leichter Sprache mit rund 100'000 Franken Initialkosten und wiederkehrend mit 50'000 Franken Betriebskosten sowie mit zusätzlichen Personalressourcen von 20 Prozent zu rechnen wäre. Aufgrund der durch die Coronavirus-Krise bedingten massiven Haushaltverschlechterungen kann die Bereitstellung der entsprechenden Mittel frühestens ab dem Jahr 2023 ins Auge gefasst werden.

Losgelöst von der Frage zusätzlicher Ressourcen braucht es eine stetige Sensibilisierung und das Engagement aller Direktionen und der Staatskanzlei.

12. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

13. Anhänge

13.1 Interkantonale Umfrage zur Leichten Sprache auf den kantonalen Websites

Kanton	Inhalte in «Leichter Sprache» (LS)
AG	<i>Aktuell:</i> Wahl-Anleitung in Leichter Sprache (Grosser Rat & Regierungs-Rat), Ziel: Mehr politische Partizipation ab Oktober 2020 <i>Übersetzung:</i> Agentur <i>Auslöser/Kriterien:</i> Befragung
AI	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
AR	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein. Aber lose Absicht vorhanden.
BE	<i>Aktuell:</i> Broschüren der KESB (siehe Kapitel 6.1.3) <i>Geplant:</i> Ja.
BL	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein. Aber lose Absicht vorhanden (im Zusammenhang mit einem barrierefreien Webauftritt).
BS	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein. Aber lose Absicht vorhanden (im Zusammenhang mit dem Relaunch der Website).
FR	<i>Aktuell:</i> Broschüre "Der Kanton Freiburg heisst Sie willkommen" in Leichter Sprache <i>Geplant:</i> Ja. <i>Übersetzung:</i> Keine Angabe <i>Auslöser/Kriterien:</i> Parlamentarischer Vorstoss (Geltungsbereich muss noch festgelegt werden)
GE	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
GL	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein. Aber lose Absicht vorhanden (im Zusammenhang mit der politischen Partizipation)
GR	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
JU	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
LU	<i>Aktuell:</i> Inhalte in LS vorhanden <ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. Informationen des öffentlichen Lebens (Dienststelle Soziales & Gesellschaft) <i>Übersetzung:</i> Extern <i>Auslöser/Kriterien:</i> Regierungsratsbeschluss (nicht öffentlich), zuständige Organisationseinheiten entscheiden (z.B. Departemente) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kriterien: Handlungsfelder (siehe: Leben mit Behinderungen – Leitbild für das Zusammenleben); Dienststelle Soziales und Gesellschaft ist involviert
NE	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein. Aber lose Absicht vorhanden.
NW	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
OW	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
SH	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
SZ	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
SO	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.

SG	<p><i>Aktuell:</i> Inhalte in LS vorhanden.</p> <p>➤ Hervorgehoben: <u>Porträt und Informationen zur Barrierefreiheit</u></p> <p><i>Geplant:</i> Ja (v.a. im Bereich <i>Soziales</i>)</p> <p><i>Übersetzung:</i> Extern</p> <p><i>Auslöser/Kriterien:</i> Relaunch der neuen Website (ursprünglicher Auslöser), konkrete Kriterien müssen noch erarbeitet werden (Ziel: Bewertungsraster)</p> <p><i>Weiteres:</i> Involvierte Personen: Betroffene sowie entsprechende Organisationen</p>
TI	<p><i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS</p> <p><i>Geplant:</i> Nein.</p>
TG	<p><i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS</p> <p><i>Geplant:</i> Nein.</p>
UR	<p><i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS</p> <p><i>Geplant:</i> Nein. Aber lose Absicht vorhanden.</p>
VD	<p><i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS</p> <p><i>Geplant:</i> Nein.</p> <p><i>Weiteres:</i> Barrierefreiheit ist ein wichtiges Thema (Einbezug von Mitarbeiter mit Behinderung)</p>
VS	<p><i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS</p> <p><i>Geplant:</i> Nein. Aber lose Absicht vorhanden.</p> <p><i>Weiteres:</i> Machbarkeitsstudie (Strategie 2030; Ziel: barrierefreier Zugang)</p>
ZG	Keine Angabe
ZH	<p><i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS</p> <p><i>Geplant:</i> Nein.</p> <p><i>Weiteres:</i> Entsprechende Arbeitsgruppe vorhanden</p>

13.2 Technische Hilfsmittel

Online-Tools zum Testen der Verständlichkeit:

Tools um zu testen, wie verständlich ein Text ist. Empfohlen sind z. B.

Deutsch

- www.leichtlesbar.ch (gratis, beruht auf der Flesch-Formel)
- wortliga.de/textanalyse (Wortliga GmbH, bis 1500 Zeichen kostenlos, baut auf dem Hamburger Verständlichkeitskonzept auf)

Französisch

- <https://www.scolarius.com/>
- Antidote (Software)

Anerkannte Richtlinien für Barrierefreiheit im Internet:

- Web Content Accessibility Guideline (WCAG) 2.0 (<https://www.access-for-all.ch/ch/richtlinien-barrierefreiheit.html>)
- Checklisten von «Zugang für alle» unter: www.accessibility-checklist.ch
- Leitfaden «Einfach Surfen» (<https://einfachsurfen.ch/>; zeigt auf, wie Websites zu gestalten sind, um den Zugang zum Internet auch für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu erleichtern)

Audiodeskription und Untertitelung von Videos:

Audiodeskription ist ein Angebot für blinde und sehbehinderte Personen. Visuelle Vorgänge mit einer inhaltlichen Bedeutung werden von einer Kommentarstimme beschrieben. Untertitel sind für Personen mit einer Hörbehinderung, für die Bilder ohne Lautsprache meist nicht selbsterklärend sind. Der sprachliche Inhalt wird in derselben Sprache untertitelt, in der gesprochen wird. Auch schwerhörige Menschen sind auf Untertitel angewiesen. Zudem dienen Untertitel auch fremdsprachigen Personen.¹⁰⁸

Wird als Videoplattform YouTube verwendet, kann die Untertitelung in den meisten Fällen selbst durchgeführt werden. YouTube bietet eine Lösung an, mit der Untertitel einfach und schnell erstellt werden können. Untertitel können exportiert, übersetzt und wieder importiert werden, so dass auch die Mehrsprachigkeit einfach umgesetzt werden kann.¹⁰⁹

Die Landesrundfunkanstalten von Deutschland, Österreich und der Schweiz (ARD, ZDF, ORF und SRF) haben generelle Richtlinien bei der Darstellung von Untertiteln festgelegt. Zudem haben die einzelnen Sender detaillierte Styleguides erarbeitet. Es geht dabei unter anderem um:

- die Formatierung (max. 2 Zeilen à 37 Zeichen)
- die Synchronität von Bild und Ton (lippensynchron, so nah wie möglich am Originaltext)
- die Einblendungsdauer/Standzeit (13-15 Zeichen pro Sekunde)
- den Umgang mit handlungsrelevanten Geräuschen und Musik
- die Stilistik (Darstellung von Dialekten und Fremdsprachen, Kürzungen)
- den Umgang mit zusätzlichen, selbsterklärenden Bildinhalten (eingblendete Grafiken usw.)¹¹⁰

¹⁰⁸ Vgl. EBGB, Audiodeskription und Untertitelung von Videos, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility/-communicationnumeriqueaccessible2/videos.html> (abgerufen am 25.11.2020).

¹⁰⁹ Vgl. EBGB, Faktenblatt Untertitel, S. 2.

¹¹⁰ Berndt & Cisneros Arcos, S. 11-12.

13.3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis:

- Arbeitsgemeinschaft BASS/ZHAW (2015). Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen - BehiG. Bern. (Online abrufbar: <https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/gleichstellung/evaluationsberichtintegralefassung.pdf.download.pdf/evaluationsberichtintegralefassung.pdf>)
- Baden-Württemberg Normenkontrollrat / IDS Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (2019). Wie kann die Verständlichkeit behördlicher Texte verbessert werden? Eine Handreichung für die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg. Stuttgart/Mannheim.
- Berndt, Tino & Cisneros Arcos, Nina (2020). *Über den anderen Kanal. Kommunikation (nicht nur) für Menschen mit Hörbehinderungen*, in: MDÜ Fachzeitschrift für Dolmetscher und Übersetzer 3/20 (66. Jg.), Herausgeber: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ), S. 10-15.
- Bock, Bettina M. (2019). «Leichte Sprache» - kein Regelwerk. Sprachwissenschaftliche Ergebnisse und Praxisempfehlungen aus dem LeiSA-Projekt. Berlin.
- Bredel, Ursula & Maaß, Christiane (2016). Leichte Sprache. Theoretische Grundlagen. Orientierung für die Praxis. Berlin: Duden.
- Bundesamt für Statistik (2006). Lesen und Rechnen im Alltag. Grundkompetenzen von Erwachsenen in der Schweiz. Neuenburg. (Online abrufbar: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.342853.html>)
- Caplazi, Alexandra (2019). Klärung rechtliche Verpflichtung: Leichte Sprache und Gebärdensprache. Schlussbericht zuhanden EDI, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB. Olten, 04.06.2018; angepasste Version vom 08.03.2019 (nicht veröffentlicht).
- Fröhlich, Walburga & Candussi, Klaus (2015). *Informationsbarrieren und Wege zu ihrer Überwindung*, in: Candussi/Fröhlich (Hrsg.). Leicht Lesen. Der Schlüssel zur Welt. Wien/Köln/Weimar, S. 9-38.
- Nussbaumer, Markus (2016). *Gesetze in «leichter Sprache»?*, in: LEGES 2016/1, S. 99-110.
- Reber, Adrian: Von der Theorie in die Praxis: Wie öffentliche Verwaltungen Texte vereinfachen und ihre Zielgruppen ansprechen können (unveröffentlichte studentische Bachelorarbeit vom 31.08.2020, vorgelegt am Institut für Angewandte Medienwissenschaft, Departement Angewandte Linguistik, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften).
- Schefer, Markus & Hess-Klein, Caroline (2014). Behindertengleichstellungsrecht. Bern.

Internetquellen:

- Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (2019). ICT-Standards. Weisung des KAIO über die Standards der Informations- und Kommunikationstechnologie der Kantonsverwaltung vom 16.10.2010 (Stand 26.03.2019), <https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/rechtliche-grundlagen/ict-standards.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Amt für Sozialversicherungen des Kantons Bern (2020). Prämienverbilligungen im Kanton Bern einfach erklärt, <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/praemienverbilligung/praemienverbilligung.html>, Berechnungsgrundlagen für Prämienverbilligungen, <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/praemienverbilligung/praemienverbilligung/anspruch.html>, Antrag auf Prämienverbilligung stellen https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/praemienverbilligung/praemienverbilligung/anspruch/anmeldung_verfahren.html (abgerufen am 25.11.2020).
- Bundesamt für Justiz (2020). Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Bundesrat – Das Portal der Schweizer Regierung (2020), www.admin.ch (Stand 25.11.2020).
- Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament (o. J.). Das Parlament – in leichter Sprache, <https://www.parlament.ch/de/über-das-parlament/leichte-sprache> (abgerufen am 25.11.2020).

- Careum (2018). So schreiben Profis: Tipps für verständliche Texte, <https://blog.careum.ch/einfach-texten-lernen/> (abgerufen am 25.11.2020).
- Easy to Read (2020). Europäisches Logo, <https://easy-to-read.eu/europaisches-logo-easy-to-read/> (abgerufen am 24.11.2020).
- eCH-0059 – Accessibility Standard (Version 3.0 vom 25.06.2020), <https://www.ech.ch/de/dokument/0cc5c3bb-4d7f-45d7-af4a-1340e50ce540> (abgerufen am 20.01.2021).
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (2020). Audiodeskription und Untertitelung von Videos, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility-/communicationnumeriqueaccessible2/videos.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (2020). Empfehlungen zur Veröffentlichung von Informationen zum neuen Coronavirus in Leichter Sprache und Gebärdensprache, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (2018). Faktenblatt Gebärdensprache, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility-/communicationnumeriqueaccessible2/videos-en-langue-des-signes.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (2020). Faktenblatt Leichte Sprache, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility-/communicationnumeriqueaccessible2/langue-facile-a-lire.html> (abgerufen am 24.11.2020).
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (2020). Informationen in Leichter Sprache, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/informationen-in-leichter-sprache.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Einfach surfen (2020). Ein Leitfaden zur Gestaltung von einfachen Internet-Benutzeroberflächen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, <https://einfachsurfen.ch/> (abgerufen am 09.12.2020).
- Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) (o. J.), <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/> (abgerufen am 24.11.2020).
- Grosser Rat des Kantons Bern (o. J.). Hintergrundwissen, <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Hochschule der Künste Bern HKB (o. J.). Evaluation Aktionsplan E-Accessibility 2015-2017, <https://www.hkb.bfh.ch/de/forschung/forschungsprojekte/2017-504-948-918/> (abgerufen am 25.11.2020).
- Humanrights.ch (o. J.), www.humanrights.ch (abgerufen am 25.11.2020).
- Inclusion Europe (o. J.). Leichte Sprache, <https://www.inclusion-europe.eu/de/woerterbuch/#LeichteSprache> (abgerufen am 24.11.2020).
- Kantonales Jugendamt Bern (2019). Info-Flyer zum Pilotprojekt «Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)» im Kanton Bern, https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/besonderer-foerder--und-oder-schutzbedarf/pilot-spf.asse-tref/dam/documents/JGK/KJA/de/jugendamt/KJA_Bfsl_Flyer-Pilotprojekt-SPF_de.pdf (abgerufen am 25.11.2020).
- Kanton Bern (2016). Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat, <https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKU-MENTE.acq/b8db2d24e9344c77a8149255be020b3f-332/3/PDF/2014.GEF.12506-Beilage-D-127246.pdf> (abgerufen am 25.11.2020).
- Kanton Bern (2020). Information zur kantonalen Abstimmung vom 09. Februar 2020. Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg, <https://www.youtube.com/watch?v=wECXXrs-AcQ> (abgerufen am 25.11.2020).

- Kanton Bern (2019). Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern. Vision, strategische Ziele und Governance, <https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKU-MENTE.acq/4fd58b8677804cef88bf800efb7940e5-332/8/PDF/2016.KAIO.14155-Beilage-D-189004.pdf> (abgerufen am 25.11.2020).
- Kanton Bern (2018). Wahlen Kanton Bern: Richtig wählen – eine einfache Anleitung, <https://www.youtube.com/watch?v=IMabSuGFj1s> (abgerufen am 25.11.2020).
- Kanton Freiburg (2019). Willkommensbroschüre für neue Einwohnerinnen und Einwohner, <https://www.fr.ch/de/alltag/vorgehen-und-dokumente/willkommensbroschuere-fuer-neue-einwohnerinnen-und-einwohner> (abgerufen am 25.11.2020).
- Kanton St. Gallen (2018). Porträt in leichter Sprache, <https://www.sg.ch/ueber-den-kanton-st-gallen/portraet-des-kantons-st-gallen-in-leichter-sprache.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- KESB Kanton Bern (2020). Broschüre «So viel wie nötig, so wenig wie möglich» – Geschichten aus dem KESB-Alltag, <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/publikationen/broschuere--so-viel-wie-noetig--so-wenig-wie-moeglich---geschic.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- KESB Kanton Bern (2019). Informationen zum Erwachsenenschutz in leicht verständlicher Sprache, https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/publikationen/kindes--und-erwachsenenschutz-in-leicht-verstaendlicher-sprache-.asse-tref/dam/documents/JGK/KESB/de/KESB_ES_in%20leichter%20Sprache.pdf (abgerufen am 25.11.2020).
- KESB Kanton Bern (2019). Informationen zum Kinderschutz in leicht verständlicher Sprache, https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/publikationen/kindes--und-erwachsenenschutz-in-leicht-verstaendlicher-sprache-.asse-tref/dam/documents/JGK/KESB/de/KESB_KS_in%20leichter%20Sprache.pdf (abgerufen am 25.11.2020).
- Kompetence.ch – Fachportal Grundkompetenzen (o. J.), https://www.kompetence.ch/informationen_studien.cfm (abgerufen am 25.11.2020).
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (o. J.). Publikationen. Leichte Sprache, <https://www.kokes.ch/de/publikationen/leichte-sprache> (abgerufen am 25.11.2020).
- Leichtlesbar.ch (o. J.), <http://www.leichtlesbar.ch/html/> (abgerufen am 09.12.2020).
- Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern (2020). Lehrvertrag erfassen, <https://www.erz.be.ch/erz/de/index/berufsbildung/grundbildung/lehrvertrag.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Opferhilfe Bern (o. J.). Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen – Solidaritätsbeitrag, <https://www.opferhilfe-bern.ch/de/sie-sind-betroffen-von/fuersorgerische-zwangsmassnahmen> (abgerufen am 25.11.2020).
- Participa – Berner Informationsplattform für Menschen mit Behinderungen (o. J.), <https://www.participa.ch/> (abgerufen am 25.11.2020).
- Regierungsrat des Kantons Bern (o. J.). Hintergrundwissen, <https://www.rr.be.ch/rr/de/index/hintergrundwissen/hintergrundwissen.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Scolarius (s. d.). Mesurer pour mieux se faire comprendre, <https://www.scolarius.com/> (abgerufen am 09.12.2020).
- SGB-FSS Schweizerischer Gehörlosenbund (o. J.), <https://www.sgb-fss.ch/gebaerdensprache/gebaerdensprache2/> (abgerufen am 25.11.2020).
- SGB-FSS Schweizerischer Gehörlosenbund (o. J.). Factsheet Gehörlosigkeit und Gebärdensprache, https://www.sgb-fss.ch/wp-content/uploads/2015/06/SGB_Factsheet_de.pdf (abgerufen am 25.11.2020).
- Staatsarchiv des Kantons Bern (o. J.). Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, <https://www.staatsarchiv.sta.be.ch/de/start/fuer-private/fuersorgerische-zwangsmassnahmen.html> (abgerufen am 02.02.2021).
- Stadt Bern (o. J.). Informationen in Leichter Sprache, <https://www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/behinderung-und-invaliditat/informationen-in-leichter-sprache?searchterm=leichte%20sprache> (abgerufen am 25.11.2020).

- Stadt Zürich (2016). Die Idee der leicht verständlichen Sprache, <https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/integrationsfoerderung/integrationsthemen/leitfaden/leitfaden-uebersetzungen.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Steuerverwaltung des Kantons Bern (o. J.). Erklär-Videos zum Ausfüllen der Steuererklärung, https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuererklaerung/steuererklaerung-ausfuellen-privatpersonen.html (abgerufen am 25.11.2020).
- Vjsual (2019). Barrierefreie Videos – Inklusion umsetzen und alle erreichen, <https://www.vjsual.com/barrierefreie-videos-inklusion-umsetzen-und-alle-erreichen> (abgerufen am 24.11.2020).
- Wortliga (2020). Textanalyse, <https://wortliga.de/textanalyse/> (abgerufen am 09.12.2020).
- Zugang für alle (o. J.). Web Content Accessibility Guidelines, <https://www.access-for-all.ch/ch/richtlinien-barrierefreiheit.html> (abgerufen am 09.12.2020).